

17.08.01

Fz

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2002
(Haushaltsgesetz 2002)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (413) - 501 03 - Ha 80/01

Berlin, den 17. August 2001

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundesrat

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2002
(Haushaltsgesetz 2002)

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne *) sind beigelegt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Gerhard Schröder

Fristablauf:

**) als Sonderdruck verteilt*

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 247 800 000 000 Euro festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2002 Kredite bis zur Höhe von 21 065 226 000 Euro aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2002 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Einnahmen des Bundes bei Kapitel 6004 Titel 133 02 aus Dividenden und Aktienverkäufen aus den Unternehmen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) zur Tilgung der Schulden des Bundes zu verwenden, soweit diese Einnahmen nicht zur Deckung des Bedarfs der Postbeamtenversorgungskasse benötigt werden. Sie vermindern die Ermächtigung nach Satz 1. Für Einnahmen nach Kapitel 6002 Titel 133 01 gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Bei Einnahmen nach den Sätzen 2 und 4 können Maßnahmen nach § 60 Absatz 2 BHO ergriffen werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von vier vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzu-

nehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 10 000 000 000 Euro abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

(7) Der Bund wird ermächtigt, die aufgenommenen und im Haushaltsjahr 2002 fällig werdenden Kredite

- des Fonds Deutsche Einheit bis zur Höhe von 11 000 000 000 Euro
- des ERP-Sondervermögens bis zur Höhe von 3 050 000 000 Euro

zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als eigene Schulden in Form eines Schuldbeitritts mitzuübernehmen. Die Sondervermögen tragen Zins- und Tilgungsleistungen für diese Schulden. Die vom Bund übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 2 zu. Der Bund darf den durch die Mitübernahme der Schulden erhöhten Kreditrahmen nur zur Anschlussfinanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. Insoweit wird das jeweilige Sondervermögen Mitschuldner entsprechend dem Kreditanteil, der zur Anschlussfinanzierung seiner vom Bund mitübernommenen Kredite dient. Im Verhältnis zum Bund trägt das jeweilige Sondervermögen die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihm zuzurechnenden Kreditanteile. Bei Tilgung der gemeinsam aufgenommenen Kredite darf der Bund den erhöhten Kreditrahmen, der durch die Beteiligung von Sondervermögen entsteht, nur für weitere gemeinsame Kreditaufnahmen in Anspruch nehmen.

(8) Der Bund wird ermächtigt, die im folgenden Haushaltsjahr fällig werdenden Kredite des Fonds Deutsche Einheit und des ERP-Sondervermögens zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als eigene Schulden in Form eines Schuldbeitritts bis zur Höhe der in § 2 Abs. 7 genannten Beträge mitzuübernehmen, wenn bis zum Beginn des folgenden Haushaltsjahres noch kein neues Haushaltsgesetz in Kraft ge-

treten ist. Die so in Anspruch genommene Kreditermächtigung wird auf die Kreditermächtigung für die gemeinsame Kreditaufnahme des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

(9) Der Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 ist in Höhe der über ½ vom Hundert des in § 1 festgelegten Betrages liegenden Kreditermächtigungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung im Haushaltsjahr 2002 gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(10) Der Bund wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im folgenden Haushaltsjahr Verträge gemäß Absatz 6 im selben Volumen abzuschließen, wenn bis zum Beginn des folgenden Haushaltsjahres noch kein neues Haushaltsgesetz in Kraft getreten ist. Die so in Anspruch genommene Ermächtigung wird auf die des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

§ 3

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu zehn vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 fließen dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 6003 Tit. 624 01) gemäß § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1999 (BGBl. I S. 1882), das durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857, 1870) geändert worden ist, zu. Sie vermindern die Ermächtigung nach § 2 Abs. 2.

§ 5

(1) Auf die in Teil IV des Gesamtplans aufgeführten Kapitel (Flexibilisierte Ausgaben) des Bundeshaushalts sind die Absätze 2 bis 4 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411,
2. Ausgaben bei den Titeln 511 .1, 514 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 526 .3, 527 .1, 527 .3, 539 .9, 543 .1, 544 .1, 545 .1 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 sowie Titel 532 55, 532 56 und 546 88,
3. Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 711,
4. Ausgaben der Hauptgruppe 8.

(3) Bei den Ausgaben in der Abgrenzung der Nummern 1 bis 4 des Absatzes 2 dürfen zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe von jeweils 20 vom Hundert der Summe dieser Ausgaben aus Einsparungen bei anderen in Absatz 2 unter den Nummern 1 bis 4 genannten Ausgaben geleistet werden.

(4) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und die Ausgaben der in Absatz 2 Nr. 2 aufgeführten Titel der Hauptgruppe 5 sind übertragbar.

(5) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 6

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Durchführung von Pilotvorhaben pauschale Abweichungen von der Verbindlichkeit der Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens fünf vom Hundert gemindert werden.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen - zu:

1. Titel 422 01, 422 02, 425 01, 426 01 und 427 09 aus Personalkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Eingliederung arbeitsloser Arbeitnehmer sowie aus Erstattungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) in seiner jeweils geltenden Fassung,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 aus Schadenersatzleistungen Dritter,
3. Titel gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2, soweit es sich um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt,
4. Titel 553 04 im Kapitel 1415 und Titel 514 02 im Kapitel 1417 aus Schadenersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
5. Titel 527 01 aus nachträglich gewährten Preisnachlässen.

(3) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(5) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie bei dem Titel 514 02 im Kapitel 1417 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.
3. Mehrausgaben bei dem Titel 526 01- einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen- können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551 bis 559 der Kapitel 1408 und 1411 bis 1420 sowie bei Titel 514 02 im Kapitel 1417 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben. Das Bundesministerium der Finanzen wird darüber hinaus ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei einzelnen Titeln mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529 anzuordnen, wenn zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Streitkräfte unvorhergesehen und unabweisbar Mehrausgaben geleistet werden müssen.

(7) Bei Titel 537 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten

im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.

(8) Innerhalb eines Kapitels können Mehreinnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen zur Verstärkung der Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(9) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Vorschriften, Entscheidungen der Bundesgerichte sowie Patentinformationsprodukte in elektronischer Form (z.B. über das Internet) unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt bereitgestellt werden können.

§ 7

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt. Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die die in Satz 1 bis 3 festgelegten Beträge überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(3) Bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist.

Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendung des Bundes den Betrag von 1 000 000 Euro im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Für die Fälle der Bewilligung von Altersteilzeit sowie von unvorhergesehenen und tarifrechtlich unabweisbaren Höhergruppierungsansprüchen kann das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden übertragen. Satz 1 gilt nach Maßgabe der Haushaltsvermerke zu den Stellenplänen nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) und die Forschungszentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft (HGF-Zentren). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Wismut GmbH, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVV) und die Energiewerke Nord GmbH (EWN). Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und der VK Service Gesellschaft für Vermögenszuordnung und Kommunalisierung mbH werden die Stellen gemäß eigenen Vergütungssystemen ausgewiesen. Die auf die einzelnen Vergütungsgruppen entfallenden Stellen sind bezüglich Zahl und Wertigkeit nach Maßgabe des Haushaltsvermerks zum Stellenplan verbindlich.

§ 9

(1) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, soweit § 5 gilt, stets von der Ausgabe abgesetzt werden, im Übrigen nur, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind.

§ 10

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner, auch in Form von Rückversicherungen gegenüber anderen staatlichen Exportversicherern, soweit entsprechende Rückversicherungsabkommen bestehen. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;

b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Direktinvestition vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Direktinvestitionen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Direktinvestition gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
5. zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;
6. für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 117 600 000 000 Euro, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 40 000 000 000 Euro und der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 auf 1 740 000 000 Euro festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer und Investoren im Inland sowie für Kreditgeber, soweit sie deren Geschäfte oder Projekte finanzieren und bei denen keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Durchführung der betreffenden Kreditverträge bestehen.

§ 11

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 6 650 000 000 Euro zu übernehmen.

§ 12

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 68 000 000 000 Euro zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte,
e) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen zur Eigennutzung in den neuen Ländern;
5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist);
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;

7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2422) geändert worden ist;
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. für Kredite, die das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenskapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;
12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
15. zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;

16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 13

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Sozialentwicklungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 33 250 000 000 Euro zu übernehmen.

§ 14

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Garantien, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen bis zu einer Höhe von 1 550 000 000 Euro zu übernehmen. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme sind aus Kapitel 0820 zu leisten.

§ 15

Gewährleistungen nach den §§ 10 bis 14 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt ermittelten EuroReferenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 16

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 10 bis 14 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 2001 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 10 bis 14 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist

eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 10 bis 14 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 17

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuss zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart einschließlich des Aktionsprogramms Tschernobyl sowie der Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 18

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 19

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen

Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen. Soweit Bedienstete von bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Unternehmen im Sinne von § 65 der Bundeshaushaltsordnung, Sondervermögen des Bundes oder vom Bund institutionell geförderten Zuwendungsempfängern übernommen werden, für die Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt nicht ausgebracht sind und bei denen ein Personalüberhang besteht, gilt Satz 1 als erfüllt, wenn die Finanzierung der neu ausgebrachten Planstellen und Stellen auf Dauer sichergestellt ist und die Übernahme der Bediensteten zu einer Entlastung des Bundeshaushalts an anderer Stelle führt.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk "künftig wegfallend" (kw) oder "künftig umzuwandeln" (ku) versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der kw-Vermerk den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt "mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungssämter.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und die gesetzliche Pflichtquote gemäß § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421) bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des Schwerbehinderten aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder wenn die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk "kw mit Wegfall der Aufgabe" trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gemäß § 21 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe weg.

§ 20

(1) Für planmäßige Beamte, die

1. nach § 72a Abs. 4 Nr. 2, § 72e Abs. 1, § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes sowie nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ohne Dienstbezüge mindestens für ein Jahr beurlaubt werden oder
2. nach § 1 der Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 983), die durch Artikel 29 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) geändert worden ist, mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen oder
3. im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit nach Nummer 2 ohne Dienstbezüge beurlaubt werden oder
4. nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung beurlaubt werden.

gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für planmäßige Beamte eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe auszubringen, wenn diese im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zu einer Verwendung

1. bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
2. beim Bundeskanzleramt, beim Bundespräsidialamt, bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung oder bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
3. bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
4. im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI)

unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt oder versetzt werden und ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre Planstelle neu zu besetzen. Über den weiteren Verbleib der Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonderen Fällen zulassen, dass nur jede zweite frei werdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(5) Werden planmäßige Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richter eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die für zum Bundeskanzleramt oder zum Bundespräsidialamt versetzte Bedienstete ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramts oder des Bundespräsidialamts befördert oder höhergruppiert worden ist.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen.

§ 21

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, dessen bisheriger Inhaber

1. für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes zugewiesen wird,
2. gemäß § 14 des Deutschen Richtergesetzes in einem Land als Richter kraft Auftrags verwendet werden soll,
3. länger als ein Jahr im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Die Planstellen sind befristet bis zur Rückkehr des bisherigen Dienstposteninhabers und in der Wertigkeit der Besoldungsgruppe des Beamten auszubringen, der als Ersatzkraft dessen Funktion wahrnehmen soll. Über den weiteren Verbleib der Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen auszubringen, wenn Beamten Teilzeitbeschäftigung nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes bewilligt worden ist und ein unabweisbares Bedürfnis besteht, die Dienstposten dieser Beamten neu zu besetzen. Die Planstellen sind in einer um zwei Stufen geringeren Wertigkeit als die Wertigkeit der Planstellen der teilzeitbeschäftigten Beamten auszubringen. Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit

in Form des Blockmodells ausgebrachten Planstellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Soweit zwingende dienstliche Regelungen dem entgegenstehen, kann das Bundesministerium der Finanzen bezüglich der Wertigkeit der auszubringenden Planstellen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen.

§ 22

(1) Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.

(2) Die Planstelle eines Beamten im Sinne des Absatzes 1 mit einem höheren Beförderungssamt kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen in ein anderes Kapitel umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung des Beamten bei der aufnehmenden Behörde nicht möglich ist. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk „ku“. Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste frei werdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Trägt die umgesetzte Planstelle einen kw-Vermerk, so entfällt dieser mit der Umsetzung. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 23

(1) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,
3. für Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgabenrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
4. für Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaues in einen anderen Organisationsbereich

innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,

5. für Beamte, die zur Ausbildung an das Bundesverwaltungsamt abgeordnet worden sind, sowie mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte, die zur Ausbildung an andere Behörden des Bundes oder der Länder abgeordnet worden sind,
6. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Soldaten, die vom Bundesministerium der Verteidigung in den Geschäftsbereich anderer oberster Bundesbehörden kommandiert worden sind,
7. für Beamte oder Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und Richter, Beamte oder Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz, die wegen Abbaues von Personalüberhang mit dem Ziel der Versetzung zu einer anderen Behörde der Bundesverwaltung oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind, sofern die aufnehmende Behörde spätestens drei Monate nach Beginn der Abordnung eine verbindliche Erklärung zur Übernahme des Richters, Beamten oder Arbeitnehmers abgibt,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden, im Falle der Nummer 7 höchstens für die Dauer von 24 Monaten.

(2) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können bei Abordnung von Bediensteten deren Personalausgaben bis zu drei Jahren von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

§ 24

Soweit an Soldaten Leistungsprämien und -zulagen gezahlt sowie Leistungsstufen gewährt werden, sind die darauf entfallenden Ausgaben innerhalb der Gruppe 423 der Kapitel 1401 und 1403 zu finanzieren.

§ 25

(1) Im Haushaltsjahr 2002 sind bei der Bundesverwaltung 1,5 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter kegelgerecht einzusparen.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt, die Planstellen im Grenzzolldienst, im Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt, sowie die Planstellen und Stellen des Rechts- und Konsulardienstes in den Vertretungen des Bundes im Ausland. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(3) Im Haushaltsplan erstmals ausgebrachte Planstellen und Stellen sowie Planstellen und Stellen mit einem kw-Vermerk sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(4) Die auf die Einzelpläne nach Absatz 1 entfallenden Einsparungen sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen. Das Verhältnis der Wertigkeiten der eingesparten Planstellen und Stellen innerhalb der Laufbahngruppen soll sich am Verhältnis der Wertigkeiten der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 2002 orientieren. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Ausnahmen von der kegelgerechten Stellenkürzung zuzulassen, soweit ein finanzieller Ausgleich in gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen oder Stellen sichergestellt ist.

(5) Soweit auf Grund eigener Einsparkonzepte der Ressorts Planstellen und Stellen im Haushaltsplan 2002 in Abgang gestellt worden sind oder im Haushaltsvollzug 2002 zusätzlich eingespart werden, kann das Bundesministerium der Finanzen die gesetzliche Einsparquote für den betroffenen Bereich im Sinne von Absatz 4 Satz 3 herabsetzen. Dabei muss der verbleibende Teil dieser Quote zusammen mit der eigenen Einsparung die volle gesetzliche Quote im finanziellen Umfang deutlich übersteigen.

(6) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2002 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tage weg.

(7) Würde bei Wegfall einer freien oder freiwerdenden Planstelle eine Obergrenze für Beförderungämter überschritten oder ist die Obergrenze bereits überschritten, ist statt dieser Planstelle eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe einzusparen.

(8) Wenn die auf eine Laufbahngruppe entfallende Einsparungszahl voraussichtlich nicht erreicht werden kann, weil bis zum Jahresende 2002 nicht genügend Planstellen in dieser Laufbahngruppe frei werden, ist sicherzustellen, dass eine Planstelle der nächst höheren oder der nächst niedrigeren Laufbahngruppe einge-

spart wird. Satz 1 gilt für Stellen für Angestellte entsprechend.

(9) Soweit die Einsparung nach § 25 des Haushaltsgesetzes 2001 im Haushaltsjahr 2001 mangels freier Planstellen oder Stellen nicht möglich war, ist sie im Haushaltsjahr 2002 nachzuholen.

(10) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 26

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen in gleichwertige Stellen und Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

§ 27

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. Regelungen zur Wiederbesetzung freier und freiwerdender Planstellen und Stellen zu treffen,
2. Leerstellen von einem Kapitel in ein anderes Kapitel umzusetzen,
3. für Bedienstete des einfachen und mittleren Dienstes des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundespräsidialamtes und des Bundeskanzleramtes bei konkretem Bedarf Planstellen bzw. Stellen mit dem Vermerk „kw mit Ausscheiden des Planstellen-/Stelleninhabers, spätestens 31. Dezember 2005“ auszubringen
4. für Bedienstete des einfachen und mittleren Dienstes des Bundesrechnungshofes, denen ein Umzug nicht zugemutet werden soll und die daher bei einer anderen Behörde oder Einrichtung verwandt werden sollen, bei konkretem Bedarf Planstellen bzw. Stellen mit dem Vermerk „kw mit Ausscheiden des Planstellen-/Stelleninhabers, spätestens 31. Dezember 2005“ auszubringen und
5. Planstellen für Beamte, denen ein Umzug nicht zugemutet werden soll und die daher bei einer anderen Behörde oder Einrichtung verwandt werden sollen, unter gleichzeitiger Ausbringung eines Vermerks „ku mit Ausscheiden des Planstelleninhabers“ an das bisherige Amt anzupassen,

soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

(2) § 2 Abs. 2 Buchstabe b Nr. 4 Satz 1 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die

Möglichkeit einer unentgeltlichen Bahnreise der unentgeltlichen Mitflugmöglichkeit gleicht.

§ 28

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 1004 und 6006 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekannt geben. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 29

(1) Die Liquiditätshilfen an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 5 000 000 000 Euro begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

(2) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist auf 50 000 000 Euro begrenzt.

§ 30

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist,

und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu verwenden.

§ 31

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrages oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 32

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) findet keine Anwendung.

§ 33

§ 2 Abs. 5, die §§ 4 bis 7 und § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 31 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 34

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Preiswirkungsklausel

Mit seinen Ausgaben und Einnahmen wirkt der Bundeshaushalt direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen ein. Die vom Bundeshaushalt ausgehenden Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht zuverlässig quantifizieren. Ob und inwieweit sich das Preisniveau verändert, hängt von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab.

Kosten für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, von denen viele den Wirtschaftsunternehmen zugute kommen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Bundeshaushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Kosten für die Wirtschaft entstehen daher nicht.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses.

Zu § 2

Absatz 1

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten erhöht wird.

Soweit die Einnahmen des Bundes aus Dividenden und Aktienverkäufen aus dem Bereich der Postnachfolgeunternehmen den zur Deckung des Bedarfs der Postbeamtenversorgungskasse notwendigen Betrag überschreiten, können aus den Überschüssen die Schulden des Bundes getilgt werden.

Gleiches gilt für die Einnahmen aus der Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes sowie aus der Liquidation von Bundesunternehmen.

Die letztjährige Regelung zu den Erlösen der Versteigerung von UMTS-Lizenzen entfällt, da für das Haushaltsjahr 2002 keine Versteigerungen erwartet werden.

Die Verringerung der Bundesschuld führt in den Folgejahren dauerhaft zu einer Reduzierung der Zinsbelastung des Bundes. Die dadurch freiwerdenden Mittel werden zur Deckung des jährlichen Bedarfs der Postbeamtenversorgungskasse verwandt und finanzieren insoweit - neben den Einnahmen aus Dividenden - die Postbeamtenversorgungskasse.

Absatz 3

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind kassenmäßig beträchtliche Zahlungen zu leisten, die jedoch haushaltsmäßig als Ausgaben des neuen Haushaltsjahres zu behandeln sind. Aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, günstige Situationen am Kreditmarkt flexibel zu nutzen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 4

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 5

Von der in Anspruch genommenen Ermächtigung werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Schuldtiteln des Bundes zu Zwecken der Marktpflege abgeschrieben.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 6

Die Ermächtigung schafft die Grundlage für den Abschluss von Zins-Swap-Geschäften, die ergänzend zu bestehenden Kreditverträgen abgeschlossen werden sollen. Die wirtschaftliche Wirkung von Zins-Swap-Geschäften besteht in der Begrenzung von Zinsrisiken, der Optimierung von Zinszahlungsströmen und der Senkung von Zinsausgaben.

Absatz 7

Mit der Vorschrift wird die Möglichkeit gemeinsamer Wertpapierbegebungen von Bund und dort genannten Sondervermögen im Haushaltsjahr 2002 geschaffen, damit bei entsprechender Marktsituation Zinsersparnisse insbesondere für die Sondervermögen realisiert werden können.

Die im einzelnen festgelegten Beträge ergeben sich aufgrund der im Haushaltsjahr 2002 zur Tilgung fällig werdenden Kredite bei den Sondervermögen.

Absatz 8

Nach der Vorschrift erfasst die Ermächtigung die im Haushaltsjahr 2001 fällig werdenden Kredite. Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 9

Soweit die Kreditermächtigungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 BHO $\frac{1}{2}$ vom Hundert des in § 1 festgelegten Betrages übersteigen, wird in Absatz 9 bestimmt, dass in Höhe des übersteigenden Betrages die Ermächtigung in Absatz 1 gesperrt ist. Eine höhere Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses. Damit sollen die Rechte des Haushaltsgesetzgebers stärker abgesichert werden.

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 BHO gelten nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres fort und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. In der Haushaltspraxis wird in der Regel jeweils zuerst die weitergeltende Kreditermächtigung des Vorjahres verbraucht. Die entsprechenden Anschreibungen finden ihren Niederschlag in der Rechnungslegung.

Mit der Regelung in Absatz 9 wird die notwendige Flexibilität für die Haushaltsführung unter Berücksichtigung des Bewilligungsrechts des Parlaments in eingeschränktem Umfang erhalten.

Absatz 10

Im Falle eines fehlenden Haushaltsgesetzes muss sichergestellt sein, dass Verträge gemäß Absatz 6 abgeschlossen werden können, um eine kontinuierliche Tätigkeit zu ermöglichen und den mit den Geschäften verfolgten Zweck der Optimierung der Zinsstruktur nicht zu gefährden.

Zu § 3

Durch die Ermächtigung wird die Liquidität des Bundes sichergestellt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Satz 1 der Vorschrift regelt, dass der Anteil am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, der den im Haushalt veranschlagten Betrag übersteigt, wie im Gesetz über den Erblastentilgungsfonds vorgesehen, diesem zufließt.

Satz 2 der Vorschrift bestimmt, dass der Kreditrahmen des § 2 Abs. 2 sich um den Zufluss beim Erblastentilgungsfonds aus dem Bundesbankgewinn vermindert. In dem gesonderten Gesetz zur Mitübernahme der Schulden des Erblastentilgungsfonds, des Bundeseisenbahnvermögens und des Ausgleichsfonds zur Sicherung des

Steinkohleneinsatzes durch den Bund ist geregelt, dass der Bund im Innenverhältnis zu den Sondervermögen die Tilgungsverpflichtung für diese Schulden zu leisten hat. Der Erblastentilgungsfonds soll aber weiterhin den ihm zufließenden Bundesbankgewinn zur Tilgung verwenden (nur Schuldmitübernahme durch den Bund). Der Kreditbedarf des Bundes für Tilgungen verringert sich dementsprechend.

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr wegen Anpassung eines Gesetzeszitats geändert worden.

Zu § 5

Mit dieser Vorschrift werden die Einzelheiten der seit dem Bundeshaushalt 1998 für die Verwaltungskapitel geltenden Haushaltsflexibilisierung geregelt.

Absatz 1

Die Vorschrift legt den Teil des Bundeshaushalts fest, der in die Flexibilisierung einbezogen wird.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die volle Deckungsfähigkeit innerhalb der jeweils in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Ausgaben.

In den flexibilisierten Ausgabebereichen werden nunmehr generell auch die Titel 543 .1 (Veröffentlichung und Dokumentation), 544 .1 (Forschung, Untersuchungen und Ähnliches) sowie 545 .1 (Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen) einbezogen. Die haushaltsgesetzliche Regelung deckt einen bislang über Haushaltsvermerke gelösten Bedarf ab und macht diese daher überflüssig.

Absatz 3

Die Vorschrift sieht die Deckungsfähigkeit zwischen den in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Ausgaben in Höhe von 20 vom Hundert vor.

Im Interesse der notwendigen Flexibilität können die jeweils in den Absätzen 2 und 3 des § 5 Haushaltsgesetz 2002 zugelassenen Deckungsfähigkeiten gleichrangig in Anspruch genommen werden.

Absatz 4

Die Vorschrift begründet die Übertragbarkeit der Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und der in § 5 Abs. 2 Nummer 2 aufgeführten Titel der Hauptgruppe 5, soweit dies nicht schon durch die Bundeshaushaltsordnung vorgesehen ist.

Die Regelung erfolgt auf der Grundlage des Haushaltsrechts - Fortentwicklungsgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251).

Absatz 6 (alt)

Die für den Epl. 14 geltenden Flexibilisierungsregelungen werden im Rahmen der Instrumente des § 5 Absatz 2 bis 4 unter Berücksichtigung einzelplanspezifischer Besonderheiten vereinheitlicht. Dadurch sind die in § 5 Absatz 6 HG 2001 getroffenen Sonderregelungen nicht mehr erforderlich.

Zu § 6

Absatz 1

Während Planstellen für Beamte nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Verwaltung ausgebracht sind, werden Stellen für Angestellte und Arbeiter lediglich in der Erläuterung der Titel ausgewiesen. Die Vorschrift bestimmt, dass die Stellen für Angestellte ebenfalls verbindlich sind, sofern das Bundesministerium der Finanzen keine Abweichungen zulässt.

Zur Erprobung, ob durch eine gelockerte Verbindlichkeit von Stellenplänen ein wirtschaftlicherer Ressourceneinsatz erzielt und die Eigenverantwortung bei der Bewirtschaftung gestärkt werden kann, ist das Bundesministerium der Finanzen zur Zulassung pauschaler Abweichungen auch ohne einen sonst erforderlichen Haushaltsvermerk ermächtigt. Dabei muß sichergestellt sein, dass dieses zu Einsparungen bei den Personalausgaben für die in die Flexibilisierung einbezogenen Stellen führt.

Absatz 2

Die Vorschrift lässt zu, dass die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen: Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich.

Die Vorschrift ist redaktionell geändert worden.

Absatz 3

Die Vorschrift ermöglicht, dass Einnahmen aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter zweckgebunden verwendet werden. Zu Personalkostenzuschüssen siehe Absatz 2 Nr. 1.

Absatz 4

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden. Außerdem wird klargestellt, dass für erworbene Lizenzen an Standard-Software die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Absatz 5

Die Regelung sieht Deckungsfähigkeit für die Kapitel des Bundeshaushalts vor, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet.

Absatz 6

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Epl. 14 anzuordnen.

Absatz 7

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten für den Shuttle-Flugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin die auf sie entfallenden Flugkosten an den Titel 537 02 bei Kapitel 6003. Über diesen Titel erfolgt sodann die Abrechnung mit der privaten Fluggesellschaft.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens werden auch die auf den nachgeordneten Bereich des Bundes entfallenden Flugkosten aus den Inlandsreisekosten- bzw. Trennungsgeldtiteln der obersten Bundesbehörden an den Titel 537 02 bei Kapitel 6003 erstattet. In Höhe dieser Kosten wird deshalb den obersten Bundesbehörden die Möglichkeit eingeräumt, ihre Inlandsreisekosten- und Trennungsgeldtitel aus den entsprechenden Titeln der nachgeordneten Behörden zu verstärken.

Absatz 8

Die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen bereits nach einem Jahr Laufzeit kann in bestimmten Fällen wirtschaftlicher sein als die bis 1997 geübte Beschaffungspraxis mit einer Aussonderung der Fahrzeuge erst nach mindestens drei Jahren. Die Regelung schafft die Voraussetzungen, die durch die Veräußerung nach einem Jahr erzielten Einnahmen für den Neuerwerb einzusetzen, falls für die Ersatzbeschaffung keine Mittel veranschlagt sind. Die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen ist künftig nicht mehr erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung der in § 6 Abs. 8 getroffenen Regelung gibt das Bundesministerium der Finanzen per Rundschreiben bekannt.

Absatz 9

Mit der Regelung soll dem Informationsinteresse der Bürger an neuer Rechtsetzung, Rechtsprechung und ähnlichen Informationen Rechnung getragen werden.

Zu § 7

In der Vorschrift werden die nach § 37 Abs. 1 Satz 4 BHO sowie nach § 38 Abs. 1 Satz 3 BHO festzulegenden Beträge beziffert.

Daneben werden das Verfahren der Unterrichtung des Parlaments über über- und außerplanmäßige Ausgaben im Interesse einer zeitnäheren Beteiligung des Parlaments und unter Berücksichtigung der Wertung von Art. 115 GG sowie das Konsultationsverfahren bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen geregelt. Die vorherige Unterrichtung eröffnet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die Möglichkeit, die Entscheidung herbeizuführen, ob ein Nachtragshaushaltsverfahren einzuleiten ist. Einer vorherigen Unterrichtung bedarf es dann nicht, wenn keine Zweifel bestehen, dass nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz nicht rechtzeitig in Kraft treten wird.

Die bisherigen Betragsgrenzen werden im Verhältnis 2 : 1 auf Euro umgestellt und - soweit erforderlich - gerundet. Es handelt sich um Verfahrensgrenzen im Verhältnis zwischen Parlament und Bundesregierung. Eine unmittelbare Wirkung gegenüber dem Bürger ist nicht gegeben.

Absatz 3

Mit der Regelung wird ein gleichgerichtetes Unterrichtsverfahren bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sichergestellt.

Zu § 8

Absatz 1

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung der Wirtschaftsplanentwürfe durch die genannten Bundesministerien abhängig. Durch die in Satz 2 angeordnete qualifizierte Sperre wird dem Anliegen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung getragen, die Wirtschaftsplanentwürfe in die Beratungen einzubeziehen.

Die bisherige Betragsgrenze wird im Verhältnis 2 : 1 auf Euro umgestellt. Es handelt sich um eine Verfahrensgrenze im Verhältnis zwischen Parlament und Bundesregierung.

Absatz 2

Das Besserstellungsverbot, das früher nur in Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44 a der Bundeshaushaltsordnung enthalten war, erhält Gesetzesrang.

Absatz 3

Die zu den Zuschusstiteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten sind Teil der Erläuterungen und damit grundsätzlich nicht verbindlich. Sie können ganz oder teilweise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung für verbindlich erklärt werden.

Da im Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Bundeshaushalts nicht im einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, wurden die Stellenübersichten für die Durchführung derartiger Projektaufgaben in die Stellenbindung nicht einbezogen.

Satz 4 wurde gegenüber dem Vorjahr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung um eine Erweiterung der Delegationsbefugnis ergänzt: In Fällen unvorhergesehener und tarifrechtlich unabweisbarer Höhergruppierungsansprüche soll die Möglichkeit, Abweichungen von der Verbindlichkeit des Stellenplans zuzulassen, künftig auf die obersten Bundesbehörden delegiert werden. Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der Haushaltsführung festgelegt.

Satz 5 wurde gegenüber dem Vorjahr geändert, damit die in Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung der programmorientierten Förderung der Forschungszentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft (HGF-Zentren) in Aussicht genommenen wissenschaftsspezifischen Flexibilisierungsmaßnahmen zeitnah umgesetzt werden können.

Die in Satz 6 genannten Unternehmen haben ein eigenes, an der Wirtschaft orientiertes Vergütungssystem.

Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und der VK Service Gesellschaft für Vermögenszuordnung und Kommunalisierung mbH gelten eigene, mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmte Vergütungssysteme. Die Stellen müssen entsprechend diesen Vergütungssystemen ausgewiesen werden.

Zu § 9

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 2

Die seit 1. Januar 1998 geltende Haushaltsflexibilisierung (§ 5) sieht die Übertragbarkeit nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel vor. Es ist daher geboten, in diesen Fällen eine generelle Absetzung von Rückflüssen bei den Ausgaben zuzulassen.

Absatz 3

Es ist nicht möglich, Berichtigungen von Titelverwechslungen nach Abschluss der Bücher vorzunehmen.

Zu § 10

Absatz 1

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 2

Der Ermächtigungsrahmen für Gewährleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 wird wegen des Mehrbedarfs für die Verbürgung von ungebundenen Finanzkrediten und Direktinvestitionen im Ausland um 6,8 Mrd. Euro (13,3 Mrd. DM) auf 40 Mrd. Euro (78,2 Mrd. DM) erhöht.

Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 wird entsprechend dem Vorjahr um 129,4 Mio. Euro auf nunmehr 1 740 Mio. Euro erhöht.

Zu § 11

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet zu übernehmen.

Zu § 12

Die Höhe des Ermächtigungsrahmens ist gegenüber dem Vorjahr ermäßigt worden.

Innerhalb des Ansatzes sind folgende Rahmen vorgesehen, die sich gegenüber dem Vorjahr teilweise geändert haben:

	Mio. Euro (Mio. DM)
Für die gewerbliche Wirtschaft (Nr. 1) bis zu	27 000 (52 807,4)
für das Verkehrswesen (Nr. 2) bis zu	9 500 (18 580,4)
für Umweltschutzmaßnahmen (Nr. 3) bis zu	25 (48,9)
für den Wohnungsbau (Nr. 4) bis zu	15 000 (29 337,4)
für Verbindlichkeiten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (Nr. 5) bis zu	26 (50,8)
für die Landwirtschaft (Nr. 6) bis zu	2 000 (3 911,6)
für die Fischwirtschaft (Nr. 7) bis zu	20 (39,1)
für die Freigabe beschlagnahmten deutschen Auslandsvermögens (Nr. 8) bis zu	0,5 (1,0)

	Mio. Euro (Mio. DM)
für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds (Nr. 9) bis zu	0,5 (1,0)
Für die Abdeckung von Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen (Nr. 10) bis zu	9 500 (18 580,4)
für die Grundrentenabfindung bei der Kriegsopferversorgung (Nr. 11) bis zu	29 (56,7)
für die Gesundung des Steinkohlenbergbaues und der Steinkohlenbergbaugebiete (Nr. 12) bis zu	2 000 (3 911,7)
für die Verpflichtungen deutscher Personen, die im Rahmen der Auslandskulturarbeit oder zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut (Nr. 13) bis zu	16 (31,3)
für Kulturgüter (Nr. 14) bis zu	1 800 (3 520,5)
für die Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen (Nr. 15) bis zu	150 (293,4)
für Unvorhergesehenes (Nr. 16) bis zu	743 (1 453,2)
zuzüglich Rest-Obligo aus § 11 Nr. 15 des Haushaltsgesetzes 1990 (Deutsche Demokratische Republik und Treuhandvermögen)	190 (371,6)
insgesamt	68.000 (132 996,4)

Zu § 13

Die Vorschrift ermöglicht die Übernahme von Haftungskapital bei acht internationalen Finanzierungsinstituten sowie dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur der Weltbank.

Zu § 14

Der Ermächtigungsrahmen wurde gegenüber dem Vorjahr um 0,1 Mrd. Euro (0,2 Mrd. DM) auf 1,55 Mrd. Euro (3,0 Mrd. DM) erhöht. Der Rahmen gilt für die TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH, Berlin und die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) sowie für die atomrechtliche Deckungsvorsorge der Energiewerke Nord GmbH (EWN) und der Zwischenlager Nord GmbH (ZLN). Es sollen bestehende Bürgschaften der Treuhandanstalt und ihrer Nachfolgeeinrichtungen verlängert und in geringem Umfang neu ausgereicht werden.

Zu § 15

Die Übernahme von Gewährleistungen wird auch in ausländischer Währung zugelassen.

Nach Einführung des Euro zum 1. Januar 1999 sind die amtlichen Kursnotierungen in Frankfurt weggefallen. Für die hier in Rede stehenden Umrechnungen der Gewährleistungsbeträge wird nunmehr der ermittelte Referenzsatz der Europäischen Zentralbank in Frankfurt herangezogen.

Zu § 16

Es wird im einzelnen bestimmt, wie Gewährleistungen, die auf Grund von Ermächtigungen in Haushaltsgesetzen der vorangegangenen Jahre übernommen worden sind, sowie Beträge, die durch Enthaltungen freigeworden sind, auf den Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Zu § 17

Die Hingabe von Schuldscheinen anstelle von Barleistungen ist in den Abkommen über die Gründung und in den Resolutionen über die Aufstockung des Kapitals der in § 17 genannten Banken und Fonds vorgesehen.

Die Abrufe erstrecken sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Sie richten sich nach dem Finanzierungsbedarf der Institutionen.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 18

Die Vorschrift ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmungen zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabetitel.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 19

Absätze 1 und 2

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 3

Die Regelung erleichtert die Neuausbringung von Planstellen und Stellen, ohne auf die finanziell gleichwertige Einsparung bei den Personalausgaben zu verzichten.

Satz 2 soll die Übernahme von stellenlosem Überhangpersonal von bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Unternehmen im Sinne von § 65 BHO, Sondervermögen des Bundes oder vom Bund institutionell geförderten Zuwendungsempfängern ermöglichen. Hier kann eine Gegenfinanzierung z.B. auch durch die Absenkung eines Zuschusses des Bundes zum Haushalts- oder Wirtschaftsplan der abgebenden Einrichtung erfolgen.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt Einzelheiten bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3.

Absatz 5

Die Regelung wurde aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Bundeskabinetts vom 29. September 1993 zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes aufgenommen.

Die Pflichtquote zur Beschäftigung Schwerbehinderter wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) von 6 auf 5 v.H. der Arbeitsplätze eines Arbeitgebers reduziert. Die Beschäftigungsquote von 5 v.H. wird in der Bundesverwaltung gegenwärtig nahezu flächendeckend erreicht. Im Fall einer dynamischen Verweisung wäre die haushaltsgesetzliche Regelung mithin ohne Anwendungsbereich. Deshalb verweist sie bewusst auf § 5 der Ursprungsfassung des Schwerbehindertengesetzes, damit ihre Inanspruchnahme im bisherigen Umfang gewährleistet ist.

Absatz 6

Die Regelung trifft Vorsorge, dass auch bei geringer Fluktuationsrate und umfangreichem Stellenwegfall aufgrund von kw-Vermerken vorhandene Bedienstete auf Planstellen und Stellen geführt werden können. Die Abweichung gilt nur so lange, bis die nächste Planstelle und Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe frei wird.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 20

Die Vorschrift bündelt alle Regelungen des Haushaltsgesetzes, die Leerstellen betreffen.

Absatz 1

Die Bestimmung ermöglicht es, freiwerdende Planstellen unmittelbar nach dem Ausscheiden der Planstelleneinhaber neu zu besetzen. Bei den in der Vorschrift genannten Beurlaubungsstatbeständen/Routinefällen (familiäre Gründe, Arbeitsmarktsituation etc.) wird zur Verwaltungsvereinfachung auf eine vorherige Prüfung vor Ausbringung der Leerstellen verzichtet.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt im wesentlichen das Verfahren zur Ausbringung von Leerstellen für Beamte, die ohne Dienstbezüge zu bestimmten Einrichtungen beurlaubt werden.

Absatz 5

Die Regelung wurde gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert. Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl von Bundesrichtern zu Richtern am Bundesverfassungsgericht.

Absatz 7

Die in der Vorschrift geregelte Befugnis zur Delegation soll die Möglichkeit eröffnen, in aus haushaltsmäßiger Sicht unproblematischen Fällen der Stellenausbringung diese auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen und damit den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Zu § 21

Die Vorschrift bündelt alle Regelungen des Haushaltsgesetzes, die Ersatzplanstellen betreffen.

Absatz 1

Zu Nr. 1

Ermöglicht wird die Wiederbesetzung von Dienstposten, wenn Beamten eine Tätigkeit der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes zugewiesen wird. Die

Regelung trägt dazu bei, die Erfüllung von Restaufgaben der Einrichtung sicherzustellen.

Zu Nr. 2

Beamte, die in das Richteramt im Landesdienst überwechseln, sind bis zu 2 Jahren als Richter kraft Auftrags tätig. In dieser Zeit sind sie vom bisherigen Diensttherm abgeordnet. Die vorgesehene Regelung ermöglicht die Wiederbesetzung des Dienstpostens des abgeordneten Beamten.

Zu Nr. 3

Die Regelung wurde gegenüber dem Vorjahr neugefasst. Die Fallgruppe der internationalen Zusammenarbeit beinhaltet u.a. die Verwendung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung (bisherige Nr. 3), die Teilnahme an einer zwischen- oder überstaatlichen Konferenz (bisherige Nr. 4) sowie die Vorbereitung auf diese Tätigkeiten. Darüber hinaus dient die Neufassung der Klarstellung, dass Ersatzplanstellen auch für eine Verwendung im Rahmen von EU-Twinning- und vergleichbaren Projekten ausgebracht werden können.

Zu Nr. 4 (alt)

Die Regelung wurde gegenüber dem Vorjahr gestrichen, weil sie inhaltlich in Nr. 3 (neu) aufgegangen ist.

Absatz 2

Die in der Vorschrift für das Bundesministerium der Finanzen geregelte Ermächtigung zur Ausbringung von (Ersatz-)Planstellen eröffnet die Möglichkeit zur Gewinnung von Ersatzkräften für die durch Bewilligung von Altersteilzeit entstehenden Vakanzen. Die in Satz 3 vorgesehene Sperrung von Ersatzstellen stellt sicher, dass diese erst in Anspruch genommen werden, wenn die Arbeitsleistung des Altersteilzeitbeschäftigten nicht mehr zur Verfügung steht. Die Ausnahmeregelung in Satz 4 wurde gegenüber dem Vorjahr geändert. Voraussetzung für die zwingende Zuordnung eines Amtes zu einer bestimmten Besoldungsgruppe sind nicht mehr allein rechtliche Gründe. Ausnahmen sind nunmehr auch in Fällen schwerwiegender dienstlicher Notwendigkeiten möglich.

Absatz 4

Die in der Vorschrift geregelte Befugnis zur Delegation soll die Möglichkeit eröffnen, in haushaltsmäßiger Sicht unproblematischen Fällen der Stellenausbringung diese auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen und damit den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Zu § 22

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 1

Die Regelung dient der Weiterverwendung von Bediensteten, die von ihrer bisherigen Dienststelle nicht mehr beschäftigt werden können.

Absatz 2

Die Regelung soll die Bereitschaft der Bundesbehörden erhöhen, Beamte im Sinne des Absatzes 1 mit einem höheren Beförderungssamt weiter zu verwenden. Die vorgesehene Regelung gleicht den durch das höhere Beförderungssamt für die Personalstruktur der aufnehmenden Behörde entstehenden Nachteil aus. Da gleich-

zeitig eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe in Abgang zu stellen ist, findet eine Stellenvermehrung nicht statt. Bei Ausscheiden des übernommenen Beamten bzw. Soldaten wird die ursprüngliche Struktur wiederhergestellt. Ein bei der umgesetzten Planstelle ausgebrachter kw-Vermerk entfällt, damit die Regelung nicht zu einer weiteren Stellenkürzung bei der aufnehmenden Behörde führt.

Zu § 23

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 1

Die Abweichung von § 50 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung ermöglicht es, die Bediensteten langfristig an die Vertretungen abzuordnen. Die Tätigkeit der Bediensteten bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt im Interesse der abordnenden Verwaltung.

Außerdem wird ermöglicht, dass die abordnende Stelle die Personalausgaben für Bedienstete des höheren Dienstes, die gemäß § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung zur Ableistung der sechsmonatigen Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet werden, auch über den Zeitpunkt der Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes hinaus weiterzahlen kann.

Nummer 5 ermöglicht eine Weiterzahlung der Personalausgaben bei ausbildungsbedingten Abordnungen an das Bundesverwaltungsamt sowie anderen Behörden des Bundes oder der Länder; die Haushaltsmittel sind in der Regel bei der abordnenden Dienststelle veranschlagt.

Nummer 6 dient der Erleichterung der vorübergehenden Verwendung von Soldaten im Geschäftsbereich anderer oberster Bundesbehörden.

Nummer 7 soll Anreiz für andere Behörden bieten, überzähliges Personal des BMI sowie des Bundesdis-

ziplinargerichts im Geschäftsbereich des BMJ zu übernehmen; die Weiterzahlung der Bezüge ist für maximal vierundzwanzig Monate ohne spätere Erstattung möglich.

Absatz 2

Wegen des Bonn/Berlin-Umzugs befinden sich Bedienstete im Stadium der Abordnung, damit die Übergangszeit durch die zu verlagernden Organisationseinheiten mit Hilfe von abgeordneten Bediensteten personell bewältigt werden kann. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird begrenzt auf drei Jahre auf die Erstattung der Bezüge durch die aufnehmende Verwaltung verzichtet.

Zu § 24

Die Flexibilisierungsregelungen in § 5 Abs. 2 bis 4 finden nur teilweise Anwendung auf die Kapitel 1401 und 1403. Daher ist eine gesonderte Regelung zur Einsparung der Mittel zur Gewährung von Leistungskomponenten im Soldatenbereich weiterhin erforderlich.

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 25

Absatz 1

Die Regelung sieht einen Stellenabbau von 1,5 v.H. vor.

Absatz 3

Die im Haushaltsjahr 2002 erstmals ausgebrachten Planstellen und Stellen werden aufgrund des anerkannten zusätzlichen Bedarfs nicht in die pauschale Stellenkürzung nach Absatz 1 einbezogen. Entsprechendes gilt für Planstellen und Stellen mit kw-Vermerken, um eine Doppelverwertung bereits in Abgang gestellter Planstellen und Stellen zu vermeiden.

Absatz 4

Die Regelungen in den Sätzen 2 und 4 räumen unter Beibehaltung des Grundsatzes der kegelgerechten Einsparung eine gewisse personalwirtschaftliche Flexibilität im Haushaltsvollzug ein.

Die pauschalen Stellenkürzungen der letzten 7 Jahre machen es erforderlich, in Einzelfällen mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen ein Abweichen vom Grundsatz der kegelgerechten Einsparung zuzulassen.

Absatz 5

Die Regelung soll abweichende Einsparungen ermöglichen, wenn sie insgesamt zu höheren Einsparungen führen.

Absatz 8

Im Hinblick auf Schwierigkeiten in der Stellenbewirtschaftung ist es erforderlich, die Ersatzeinsparung flexibel zu gestalten.

Absatz 9

Die Regelung soll die Erreichung des Einsparungsziels der gesetzlichen Stelleneinsparung 2000 sicherstellen.

Zu § 26

Die Ermächtigung soll haushaltsmäßig einen flexibleren Personaleinsatz (Versetzung) von Bediensteten ermöglichen.

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 27 (alt)

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr entfallen. Die haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes sehen für die Zweckbestimmung des neu eingerichteten Titels 427 09 zukünftig keine datierte Begrenzung für die Beschäftigung von Aushilfskräften mit befristeten Arbeitsverträgen mehr vor.

Zu § 27 (neu)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 28 (alt).

Absatz 1

Die Vorschrift in Nummer 1 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, eine Wiederbesetzungsregelung für freie und freiverdende Planstellen und Stellen im Zusammenhang mit der Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin zu erlassen.

Die in Nummer 2 enthaltene Ermächtigung zur Umsetzung von Leerstellen ist erforderlich, damit Leerstellen von beurlaubten Bediensteten, die im laufenden Haushaltsjahr versetzt werden, im Haushaltsvollzug anderen Behörden zugeordnet werden können.

Nummer 4 dient der erleichterten Unterbringung nicht folgepflichtiger Bediensteter des Bundesrechnungshofes. Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass der Bundesrechnungshof über keine Tauschbehörde verfügt und hierdurch der von der Föderalismuskommission beschlossene Umzug nach Bonn nicht verzögert werden soll.

Die in Nummer 5 enthaltene Ermächtigung soll sicherstellen, dass Beamte ihre bisherige Amtsbezeichnung bei der aufnehmenden Behörde bzw. Einrichtung weiterführen können. Die Regelung führt nicht zu Mehrkosten.

Absatz 2

Die Regelung soll einen wirtschaftlichen Umgang mit den nach dem Dienstrechtlichen Begleitgesetz gewährten Reisebeihilfen gewährleisten, indem die Auslastung unentgeltlich zur Verfügung gestellter Beförderungsmittel (Flugzeug und Bahn) sichergestellt und unnötige Reisebeihilfekosten infolge privat gebuchter Flüge vermieden werden.

Zu § 28 (neu)

Bei den in der Anlage E zu den Kapiteln 1004 und 6006 enthaltenen Einnahmen und Ausgaben handelt es sich um Eigenmittel, Mittelzuweisungen und Marktordnungsausgaben der Europäischen Union, die von deutschen Stellen bewirtschaftet werden. Deshalb wird bestimmt, dass die Vorschriften der genannten Rechtsgrundlagen entsprechend anwendbar sind.

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr (§ 29 alt) unverändert.

Zu § 29 (neu)

Absatz 1

Die Ermächtigung, der Bundesanstalt für Arbeit Liquiditätshilfen zu gewähren, ist seit 1998 in § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - enthalten. Im Haushaltsgesetz wird nur noch der Finanzrahmen dieser Hilfen festgelegt. Der Betrag von 8 Mrd. DM in den Vorjahren wurde auf 5,0 Mrd. Euro umgestellt. Dieser Finanzrahmen ist 2002 angesichts der unterjährigen saisonalen Schwankungen im Liquiditätsbedarf der Bundesanstalt für Arbeit erforderlich.

Absatz 2

Grundsätzlich finanziert sich die zum 1. Januar 2002 zu errichtende Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vollständig durch Gebühren sowie durch Umlage ihrer Kosten auf die beaufsichtigten Unternehmen und Institute. Zur Anschubfinanzierung und zur Überbrückung etwaiger Liquiditätsengpässe kann die Bundesanstalt vom Bund ein verzinsliches, unterjährig rückzahlbares Darlehen in Höhe von bis zu 50 000 000 Euro erhalten.

Zu § 30 (neu)

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ausgedehnt.

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr (§ 31 alt) unverändert.

Zu § 31 (neu)

Die Vorschrift stellt den Auftrag des Artikel 21 des Einigungsvertrags über die Verwendung von Erlösen aus Veräußerungen von bestimmten Vermögenswerten sicher. Die im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben für das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet übersteigen die aus den Erlösen zu erwartenden Einnahmen um ein Vielfaches. Deshalb sind Einzelnachweise über die Verwendung der Erlöse entbehrlich.

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr (§ 32 alt) unverändert.

Zu § 32 (neu)

Die Vorschrift entbindet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen von der Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die Verteilung der für den sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Mittel bis zum 1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres vorzunehmen.

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr (§ 33 alt) unverändert.

Zu § 33 (neu)

Die Vorschrift zählt die Bestimmungen auf, die bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weitergelten.

Die Regelung entspricht § 34 (alt). Sie wurde redaktionell geändert.

Zu § 34 (neu)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes.

Entwurf
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
2002

Inhalt	Seite	
	in €	in DM
Teil I: Haushaltsübersicht		
Einnahmen	26	34
Ausgaben	28	36
Anlage Verpflichtungsermächtigungen	30	38
Teil II: Finanzierungsübersicht	31	39
Teil III: Kreditfinanzierungsplan	32	40
Teil IV: Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG	33	41

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		2002 1 000 €
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesministerium des Innern	-
07	Bundesministerium der Justiz	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	-
10	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	205 440 761
	Summe Haushalt 2002	205 440 761
	Summe Haushalt 2001	196 724 153
	gegenüber 2001 -mehr(+)/weniger(-)	+8 716 608

Zu Spalte 3: Darin: Steuereinnahmen in Höhe von 204,24 Milliarden €. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 21 065 Millionen €) = 21 294 Millionen €.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Summe Einnahmen		gegenüber 2001 mehr (+) weniger (-)	Epl.
		2002	2001		
1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	
4	5	6	7	8	9
27	-	27	27	-	01
1 871	-	1 871	1 775	+ 96	02
21	-	21	16	+ 5	03
2 535	-	2 535	2 528	+ 7	04
121 763	767	122 530	122 595	- 65	05
303 182	697	303 879	311 126	- 7 247	06
288 426	266	288 692	265 291	+ 23 401	07
1 017 307	18 240	1 035 547	1 076 444	- 40 897	08
261 145	8 436	269 581	306 906	- 37 325	09
56 789	101 151	157 940	146 477	+ 11 463	10
22 561	1 390 674	1 413 235	1 722 840	- 309 605	11
950 166	1 116 064	2 066 230	2 186 324	- 120 094	12
184 603	32 005	216 608	229 998	- 13 390	14
46 856	817	47 673	47 371	+ 302	15
119 450	765	120 215	113 784	+ 6 431	16
8 915	67 098	76 013	78 346	- 2 333	17
61	-	61	84	- 23	19
337	-	337	360	- 23	20
8 023	783 650	791 673	795 355	- 3 682	23
35 037	361 570	396 607	385 650	+ 10 957	30
500 000	22 756 918	23 256 918	25 424 653	- 2 167 735	32
5 529	946 487	952 016	936 943	+ 15 073	33
9 100 621	1 738 409	216 279 791	209 731 350	+ 6 548 441	60
13 035 225	29 324 014	247 800 000	243 886 243	+ 3 913 757	
16 158 957	31 003 133				
-3 123 732	-1 679 119				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	Schulden- dienst
		2002 1 000 €	2002 1 000 €	2002 1 000 €	2002 1 000 €
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidial- amt	9 601	6 200	-	-
02	Deutscher Bundestag	342 078	127 538	-	-
03	Bundesrat	9 681	7 041	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt ..	100 771	468 498	-	-
05	Auswärtiges Amt	609 693	146 872	-	-
06	Bundesministerium des Innern	2 021 680	623 861	-	-
07	Bundesministerium der Justiz	222 514	72 777	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen	1 666 853	676 608	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	383 728	163 012	-	-
10	Bundesministerium für Verbraucher- schutz, Ernährung und Landwirtschaft ..	230 565	83 190	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und So- zialordnung	125 663	55 588	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	1 056 751	1 280 228	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	12 526 651	2 729 997	7 340 114	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	130 636	85 905	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit	138 937	141 185	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senio- ren, Frauen und Jugend	870 154	29 633	-	-
19	Bundesverfassungsgericht	13 034	2 119	-	-
20	Bundesrechnungshof	66 823	10 253	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	30 748	16 135	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	54 543	11 557	-	-
32	Bundesschuld	-	93 000	-	39 994 329
33	Versorgung	6 473 185	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	19 983	690 287	-	-
	Summe Haushalt 2002	27 104 272	7 521 484	7 340 114	39 994 329
	Summe Haushalt 2001	27 002 156	7 862 055	7 654 058	39 369 403
	gegenüber 2001 -mehr(+)/weniger(-)- ...	+102 116	-340 571	-313 944	+624 926

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 2002 1 000 €	Ausgaben für Investitionen 2002 1 000 €	Besondere Finanzierungs- ausgaben 2002 1 000 €	Summe Ausgaben			Epl.
			2002 1 000 €	2001 1 000 €	gegenüber 2001 mehr (+) weniger (-) 1 000 €	
7	8	9	10	11	12	13
3 892	870	-	20 563	18 268	+ 2 295	01
72 998	25 621	-	568 235	565 740	+ 2 495	02
186	1 214	-	18 122	18 036	+ 86	03
674 710	241 103	-	1 485 082	1 461 016	+ 24 066	04
1 253 655	94 228	-	2 104 448	2 117 334	- 12 886	05
557 139	437 321	-10 000	3 630 001	3 621 747	+ 8 254	06
12 266	35 477	-	343 034	347 797	- 4 763	07
776 568	310 542	-	3 430 571	3 564 711	- 134 140	08
4 658 935	1 189 750	-20 000	6 375 425	7 308 586	- 933 161	09
4 694 470	650 970	-	5 659 195	5 603 451	+ 55 744	10
88 665 177	32 059	-	88 878 487	86 740 242	+ 2 138 245	11
10 528 298	13 472 425	-	26 337 702	24 835 302	+ 1 502 400	12
865 107	159 816	-	23 621 685	23 959 923	- 338 238	14
669 286	503 344	-	1 389 171	907 231	+ 481 940	15
49 447	213 061	-	542 630	583 105	- 40 475	16
4 505 418	18 793	-	5 423 998	5 502 607	- 78 609	17
-	835	-	15 988	15 136	+ 852	19
9	2 954	-	80 039	82 276	- 2 237	20
808 623	2 739 394	-	3 594 900	3 797 252	- 202 352	23
5 999 788	2 445 112	-120 000	8 391 000	8 167 610	+ 223 390	30
-	2 200 000	-	42 287 329	41 851 121	+ 436 208	32
2 526 936	-	-	9 000 121	8 894 667	+ 105 454	33
10 163 514	3 472 844	255 646	14 602 274	13 923 100	+ 679 174	60
137 486 422	28 247 733	105 646	247 800 000	243 886 258	+ 3 913 742	
132 965 763	29 649 037	-616 214				
+4 520 659	-1 401 304	+721 860				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächti- gung 2002 1 000 €	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			2003 1 000 €	2004 1 000 €	2005 1 000 €	Folgejahre 1 000 €	In künftigen Haushalts- jahren 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsi- dialamt.....	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	10 161	7 237	2 924	-	-	-
03	Bundesrat.....	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzler- amt.....	228 275	27 279	34 795	50 396	102 000	13 805
05	Auswärtiges Amt.....	177 782	97 747	45 583	17 407	-	17 045
06	Bundesministerium des Innern.....	356 254	132 628	117 008	88 616	-	18 002
07	Bundesministerium der Justiz.....	13 774	4 757	4 038	3 350	-	1 629
08	Bundesministerium der Finanzen.....	269 211	162 449	59 741	10 230	35 791	1 000
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	2 736 604	613 274	556 577	391 647	50 700	1 124 406
10	Bundesministerium für Verbraucher- schutz, Ernährung und Landwirtschaft	818 731	331 580	215 796	102 541	168 814	-
11	Bundesministerium für Arbeit und So- zialordnung.....	224 798	102 311	80 451	37 313	-	4 723
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.....	11 913 483	4 533 648	2 297 809	1 600 055	3 469 700	12 271
14	Bundesministerium der Verteidigung ..	3 864 923	263 039	79 488	31 146	59 050	3 432 200
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	100 449	21 203	37 575	6 137	-	35 534
16	Bundesministerium für Umwelt, Na- turschutz und Reaktorsicherheit.....	185 083	75 028	33 586	18 043	252	58 174
17	Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend.....	252 496	127 349	85 874	27 501	11 772	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	195	195	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	-	-	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	4 143 946	167 866	138 768	95 850	5 000	3 736 462
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	3 543 729	1 010 148	1 044 985	954 421	508 610	25 565
32	Bundesschuld.....	-	-	-	-	-	-
33	Versorgung.....	-	-	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	184 150	57 450	49 150	43 450	24 000	10 100
	Summe.....	29 024 044	7 735 188	4 884 148	3 478 103	4 435 689	8 490 916

Gesamtplan: Teil II

	Finanzierungsübersicht	Betrag für 2002	Betrag für 2001
		1 000 €	
	Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	247 800 000	243 886 227
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	225 534 766	221 466 078
3.	Finanzierungssaldo	- 22 265 234	- 22 420 149
	Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung Ab 1999 ist auch der Schuldendienst für die Schulden der Sondervermögen Erblastentilgungsfonds, Bundeseisenbahnvermögen sowie Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes berücksichtigt.		
4.1	Einnahmen	(175 970 746)	(171 299 132)
4.1.1	aus Krediten vom Kapitalmarkt.....	175 827 584	138 075 385
4.1.2	aus sonstigen Einnahmen	143 162	33 223 746
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung	(154 905 512)	(148 955 677)
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt.....	154 762 350	115 731 930
4.2.2	durch sonstige Einnahmen	143 162	33 223 746
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	.	.
	Saldo	- 21 065 234	- 22 343 455
5.	Marktpflege	.	.
6.	Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme	.	.
7.	Nettoneuverschuldung insgesamt	- 21 065 234	- 22 343 455
8.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	.	.
9.	Rücklagenbewegung	(.)	(.)
9.1	Entnahmen aus Rücklagen	.	.
9.2	Zuführung an Rücklagen	.	.
10.	Münzeinnahmen	- 1 200 000	- 76 694
11.	Finanzierungssaldo	- 22 265 234	- 22 420 149

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 2002	Betrag für 2001
		1 000 €	
1.	Einnahmen		
1.1	Kredite vom Kreditmarkt, davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:.....	(175 827 584)	(138 075 385)
1.1.1	mehr als vier Jahre	84 604 584	92 845 994
1.1.2	ein bis vier Jahre	41 223 000	21 709 965
1.1.3	weniger als ein Jahr.....	50 000 000	23 519 427
1.2	Sonstige Einnahmen.....	(143 162)	(33 223 747)
1.2.1	aus Einnahmen bei Kap. 6004 Tit. 133 02 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2002.....	.	.
1.2.2	aus Einnahmen bei Kap. 6002 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2002.....	.	.
1.2.3	aus Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank bei Kap. 6002 Tit. 121 04 gem. § 4 HG 2002.....	.	.
1.2.4	aus Einnahmen bei Kap. 0910 Tit. 111 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2002.....	.	33 080 585
1.2.5	aus Länderbeiträgen in Höhe von 143 Mio.€ nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (ARG); Veranschlagung im Wirtschaftsplan des ELF (Kap. 6003).....	143 162	143 162
Summe 1.		175 970 746	171 299 132
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	(88 996 917)	(102 742 995)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-
2.102	Anleihen	36 301 724	21 474 259
2.103	Bundesschatzbriefe.....	11 747 521	11 790 312
2.104	Schuldenbuchkredite.....	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen.....	10 032 372	9 646 967
2.106	Obligationen	29 143 637	24 030 718
2.107	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz.....	-	-
2.108	Ablösungsschuld	-	-
2.109	Altsparerentschädigung	-	-
2.110	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	1 944	1 963
2.111	Aufgrund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsfonds (Auslandsfonds-Entschädigungsgesetz)	-	-
2.112	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der KoKo aus Anschlußgebieten	-	-
2.113	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen.....	-	-
2.114	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	-	142 408
2.115	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen.....	56 733	37 058
2.116	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungsumstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 HG 1994).....	-	-
2.117	Ausgleichsfonds Währungsumstellung	1 125 000	35 181 994
2.118	Medium-Term-Note Programm der Treuhandanstalt	587 986	399 830
2.119	Sonstige	-	37 485
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	(25 503 716)	(23 348 280)
2.201	Schatzanweisungen	24 000 000	21 725 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	-	210 000
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes.....	1 503 716	1 413 280
2.204	Schuldscheindarlehen.....	-	-
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr.....	40 404 880	22 864 401
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge.....	-	-
Summe 2.		154 905 513	148 955 676
3.	Marktpflege	.	.
4.	Anteil von Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme	.	.
Zusammen (2. - 4.)		154 905 513	148 955 676
5.	Saldo aus 1. und 5. (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung)...	21 065 233	22 343 456

Gesamtplan: Teil IV

Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe 2002 1 000 €
1	2	3	4
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..	01, 03, 04	16 125
02	Deutscher Bundestag.....	01, 03, 04	241 639
03	Bundesrat	01	14 363
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	01, 02, 03, 05, 06, 07	140 702
05	Auswärtiges Amt	01, 03, 11	788 838
06	Bundesministerium des Innern.....	01, 06, 07, 08, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 35	2 790 050
07	Bundesministerium der Justiz	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 10, 11	290 181
08	Bundesministerium der Finanzen.....	01, 03, 04, 05, 06, 08, 10, 11, 12	2 149 875
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	01, 03, 04, 06, 07, 08, 09, 10	535 077
10	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	01, 08, 10, 12	296 230
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozial- ordnung	01, 03, 04, 05, 06, 07	152 920
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	01, 03, 05, 08, 11, 12, 13, 14, 16, 21, 27, 28	794 724
14	Bundesministerium der Verteidigung	01, 03, 04, 05, 06, 08, 12, 14, 15, 17, 18, 19	8 474 228
15	Bundesministerium für Gesundheit	01, 04, 05, 06, 10, 11	196 069
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit.....	01, 05, 06, 07	186 006
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	01, 03, 04	88 460
19	Bundesverfassungsgericht	01	15 902
20	Bundesrechnungshof.....	01, 03	78 996
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	01	42 431
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung	01, 03, 11, 12	100 787
Summe.....			17 393 603

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	B e z e i c h n u n g	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben 2002 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesministerium des Innern	-
07	Bundesministerium der Justiz	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	-
10	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	401 807 204
	Summe Haushalt 2002	401 807 204
	Summe Haushalt 2001	384 759 000
	gegenüber 2001 -mehr(+)/weniger(-)-	+17 048 204

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 399,48 Milliarden DM. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 41 200 Millionen DM) = 41 647 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Summe Einnahmen		gegenüber 2001 mehr (+) weniger (-)	Epl.
		2002	2001		
2002	2002	2002	2001		
1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	
4	5	6	7	8	9
53	-	53	53	-	01
3 659	-	3 659	3 472	+ 188	02
41	-	41	31	+ 10	03
4 958	-	4 958	4 944	+ 14	04
238 148	1 500	239 648	239 775	- 127	05
592 972	1 363	594 336	608 510	- 14 174	06
564 112	520	564 632	518 864	+ 45 768	07
1 989 680	35 674	2 025 354	2 105 341	- 79 988	08
510 755	16 499	527 255	600 256	- 73 001	09
111 070	197 834	308 904	286 484	+ 22 420	10
44 125	2 719 922	2 764 047	3 369 582	- 605 535	11
1 858 363	2 182 831	4 041 195	4 276 078	- 234 883	12
361 052	62 596	423 648	449 837	- 26 189	14
91 642	1 598	93 240	92 650	+ 591	15
233 624	1 496	235 120	222 542	+ 12 578	16
17 436	131 232	148 669	153 231	- 4 563	17
119	-	119	164	- 45	19
659	-	659	704	- 45	20
15 692	1 532 686	1 548 378	1 555 579	- 7 201	23
68 526	707 169	775 696	754 266	+ 21 430	30
977 915	44 508 663	45 486 578	49 726 299	- 4 239 721	32
10 814	1 851 168	1 861 981	1 832 501	+ 29 480	33
17 799 268	3 400 032	423 006 504	410 198 866	+ 12 807 637	60
25 494 684	57 352 786	484 654 674	477 000 031	+ 7 654 643	
31 604 173	60 636 858				
-6 109 489	-3 284 072				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	Schulden- dienst
		2002 1 000 DM	2002 1 000 DM	2002 1 000 DM	2002 1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidial- amt.....	18 778	12 126	-	-
02	Deutscher Bundestag	669 046	249 443	-	-
03	Bundesrat.....	18 934	13 771	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt ..	197 091	916 302	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	1 192 456	287 257	-	-
06	Bundesministerium des Innern.....	3 954 062	1 220 166	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	435 200	142 339	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	3 260 081	1 323 330	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	750 507	318 824	-	-
10	Bundesministerium für Verbraucher- schutz, Ernährung und Landwirtschaft..	450 946	162 706	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und So- zialordnung	245 775	108 721	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	2 066 825	2 503 908	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	24 500 000	5 339 410	14 356 015	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	255 502	168 016	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit.....	271 737	276 134	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senio- ren, Frauen und Jugend.....	1 701 873	57 957	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	25 492	4 144	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	130 694	20 053	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	60 138	31 557	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	106 677	22 604	-	-
32	Bundesschuld	-	181 892	-	78 222 108
33	Versorgung	12 660 449	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	39 083	1 350 084	-	-
	Summe Haushalt 2002	53 011 348	14 710 744	14 356 015	78 222 108
	Summe Haushalt 2001	52 811 627	15 376 843	14 970 036	76 999 859
	gegenüber 2001 -mehr(+)/weniger(-)-...	+199 721	-666 099	-614 021	+1 222 249

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 2002 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 2002 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 2002 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			2002 1 000 DM	2001 1 000 DM	gegenüber 2001 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
7 612	1 702	-	40 218	35 729	+ 4 489	01
142 772	50 110	-	1 111 371	1 106 491	+ 4 880	02
364	2 374	-	35 444	35 275	+ 169	03
1 319 618	471 556	-	2 904 568	2 857 499	+ 47 069	04
2 451 936	184 294	-	4 115 943	4 141 145	- 25 202	05
1 089 669	855 326	-19 558	7 099 665	7 083 521	+ 16 144	06
23 990	69 387	-	670 916	680 232	- 9 316	07
1 518 835	607 367	-	6 709 614	6 971 969	- 262 355	08
9 112 085	2 326 949	-39 117	12 469 247	14 294 352	- 1 825 105	09
9 181 585	1 273 187	-	11 068 423	10 959 398	+ 109 025	10
173 414 013	62 702	-	173 831 211	169 649 168	+ 4 182 043	11
20 591 561	26 349 773	-	51 512 068	48 573 629	+ 2 938 439	12
1 692 002	312 573	-	46 200 000	46 861 536	- 661 536	14
1 309 010	984 455	-	2 716 982	1 774 390	+ 942 592	15
96 710	416 711	-	1 061 292	1 140 454	- 79 162	16
8 811 832	36 756	-	10 608 418	10 762 164	- 153 746	17
-	1 633	-	31 270	29 603	+ 1 667	19
18	5 778	-	156 543	160 918	- 4 375	20
1 581 529	5 357 789	-	7 031 013	7 426 779	- 395 766	23
11 734 565	4 782 223	-234 700	16 411 370	15 974 457	+ 436 913	30
-	4 302 826	-	82 706 827	81 853 678	+ 853 149	32
4 942 257	-	-	17 602 707	17 396 457	+ 206 250	33
19 878 106	6 792 292	500 000	28 559 566	27 231 217	+ 1 328 349	60
268 900 069	55 247 764	206 626	484 654 674	477 000 060	+ 7 654 614	
260 058 428	57 988 476	-1 205 210				
+8 841 641	-2 740 712	+1 411 836				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 2002 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			2003 1 000 DM	2004 1 000 DM	2005 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	In künftigen Haushalts- jahren 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag	19 873	14 154	5 719	-	-	-
03	Bundesrat	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	446 467	53 353	68 053	98 566	199 495	27 000
05	Auswärtiges Amt	347 711	191 177	89 153	34 045	-	33 337
06	Bundesministerium des Innern	696 772	259 398	228 848	173 318	-	35 209
07	Bundesministerium der Justiz	26 940	9 304	7 898	6 552	-	3 186
08	Bundesministerium der Finanzen	526 531	317 723	116 843	20 038	70 001	1 956
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	5 352 332	1 199 460	1 088 570	765 995	99 161	2 199 147
10	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	1 601 299	648 514	422 060	200 553	330 171	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	439 667	200 103	157 348	72 978	-	9 237
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	23 300 747	8 867 045	4 494 124	3 129 436	6 786 143	24 000
14	Bundesministerium der Verteidigung ..	7 559 132	514 460	155 465	60 916	115 492	6 712 800
15	Bundesministerium für Gesundheit	196 461	41 469	73 490	12 003	-	69 498
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	361 991	146 742	65 689	35 289	493	113 778
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	493 839	249 073	167 955	53 787	23 024	-
19	Bundesverfassungsgericht	381	381	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof	-	-	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	8 104 854	328 317	271 407	187 466	9 779	7 307 884
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	6 930 931	1 975 678	2 043 813	1 866 685	994 755	50 001
32	Bundesschuld	-	-	-	-	-	-
33	Versorgung	-	-	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	360 166	112 362	96 129	84 981	46 940	19 754
	Summe	56 766 096	15 128 713	9 552 563	6 802 578	8 675 454	16 606 788

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht		Betrag für 2002	Betrag für 2001
		1000 DM	
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1.	Ausgaben..... (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	484 654 674	477 000 000
2.	Einnahmen..... (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	441 107 661	433 150 000
3.	Finanzierungssaldo	- 43 547 013	- 43 850 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung Ab 1999 ist auch der Schuldendienst für die Schulden der Sondervermögen Erblastentilgungsfonds, Bundeseisenbahnvermögen sowie Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes berücksichtigt.		
4.1	Einnahmen	(344 168 864)	(335 031 981)
4.1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt	343 888 864	270 051 981
4.1.2	aus sonstigen Einnahmen	280 001	64 980 000
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung	(302 968 848)	(291 331 981)
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt	302 688 847	226 351 981
4.2.2	durch sonstige Einnahmen	280 001	64 980 000
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	.	.
	Saldo	- 41 200 017	- 43 700 000
5.	Marktpflege	.	.
6.	Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme	.	.
7.	Nettoneuverschuldung insgesamt	- 41 200 017	- 43 700 000
8.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	.	.
9.	Rücklagenbewegung	(.)	(.)
9.1	Entnahmen aus Rücklagen	.	.
9.2	Zuführungen an Rücklagen	.	.
10.	Münzeinnahmen	0	- 150 000
11.	Finanzierungssaldo	- 43 547 013	- 43 850 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 2002	Betrag für 2001
		1 000 DM	
1.	Einnahmen		
1.1	Kredite vom Kreditmarkt, davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:	(343 888 864)	(270 051 981)
1.1.1	mehr als vier Jahre	165 472 184	181 590 981
1.1.2	ein bis vier Jahre	80 625 180	42 461 000
1.1.3	weniger als ein Jahr	97 791 500	46 000 000
1.2	Sonstige Einnahmen	(280 001)	(64 980 000)
1.2.1	aus Einnahmen bei Kap. 6004 Tit. 133 02 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2002	.	.
1.2.2	aus Einnahmen bei Kap. 6002 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2002	.	.
1.2.3	aus Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank bei Kap. 6002 Tit. 121 04 gem. § 4 HG 2002	.	.
1.2.4	aus Einnahmen bei Kap. 0910 Tit. 111 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2002	.	64 700 000
1.2.5	aus Länderbeiträgen in Höhe von 143 Mio.€ nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (ARG); Veranschlagung im Wirtschaftsplan des ELF (Kap. 6003)	280 001	280 000
	Summe 1.	344 168 864	335 031 981
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	(174 062 840)	(200 947 832)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-
2.102	Anleihen	71 000 001	42 000 000
2.103	Bundesschatzbriefe	22 976 154	23 059 845
2.104	Schuldenbuchkredite	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen	19 621 614	18 867 827
2.106	Obligationen	57 000 000	47 000 000
2.107	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	-	-
2.108	Ablösungsschuld	-	-
2.109	Altsparerentschädigung	-	-
2.110	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	3 802	3 840
2.111	Aufgrund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsfonds (Auslandsfonds-Entschädigungsgesetz)	-	-
2.112	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der KoKo aus Anschlußgebieten	-	-
2.113	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	-	-
2.114	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	-	278 525
2.115	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	110 960	72 480
2.116	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungsumstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 HG 1994)	-	-
2.117	Ausgleichsfonds Währungsumstellung	2 200 309	68 810 000
2.118	Medium-Term-Note Programm der Treuhandanstalt	1 150 001	782 000
2.119	Sonstige	-	73 315
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	(49 880 933)	(45 665 267)
2.201	Schatzanweisungen	46 939 920	42 490 407
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	-	410 724
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	2 941 013	2 764 136
2.204	Schuldscheindarlehen	-	-
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	79 025 076	44 718 882
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Summe 2.	302 968 849	291 331 981
3.	Marktpflege	.	.
4.	Anteil von Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme	.	.
	Zusammen (2. - 4.)	302 968 849	291 331 981
5.	Saldo aus 1. und 5. (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung)	41 200 015	43 700 000

Gesamtplan: Teil IV

Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe 2002 1 000 DM
1	2	3	4
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..	01, 03, 04	31 538
02	Deutscher Bundestag	01, 03, 04	472 605
03	Bundesrat	01	28 092
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	01, 02, 03, 05, 06, 07	275 189
05	Auswärtiges Amt	01, 03, 11	1 542 833
06	Bundesministerium des Innern.....	01, 06, 07, 08, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 35	5 456 863
07	Bundesministerium der Justiz	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 10, 11	567 545
08	Bundesministerium der Finanzen.....	01, 03, 04, 05, 06, 08, 10, 11, 12	4 204 790
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	01, 03, 04, 06, 07, 08, 09, 10	1 046 520
10	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	01, 08, 10, 12	579 376
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozial- ordnung	01, 03, 04, 05, 06, 07	299 086
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	01, 03, 05, 08, 11, 12, 13, 14, 16, 21, 27, 28	1 554 345
14	Bundesministerium der Verteidigung	01, 03, 04, 05, 06, 08, 12, 14, 15, 17, 18, 19	16 574 149
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	01, 04, 05, 06, 10, 11	383 478
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit.....	01, 05, 06, 07	363 796
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	01, 03, 04	173 013
19	Bundesverfassungsgericht	01	31 102
20	Bundesrechnungshof.....	01, 03	154 503
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	01	82 988
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung	01, 03, 11, 12	197 122
Summe.....			34 018 931

Übersichten
zum Bundeshaushaltsplan
2002

- Teil I: Gruppierungsübersicht**
- Teil II: Funktionenübersicht**
- Teil III: Haushaltsquerschnitt**
- Teil IV: Übersicht über die den Haushalt durchlaufenden Posten**
- Teil V: Personalübersicht**

Ord.- Nr.	Bezeichnung	2002	2001
		- Millionen € -	

Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabengruppen

0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	205 441	196 724
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	142 698	133 469
02-04	Bundessteuern.....	61 543	63 178
09	Steuerähnliche Abgaben	1 200	77
092	Münzeinnahmen	1 200	77
099	Sonstige	-	-
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	16 938	21 062
11	Verwaltungseinnahmen	2 824	2 971
111	Gebühren, sonstige Entgelte	2 359	2 371
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)	49	31
119	Sonstige	416	569
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	4 095	4 680
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen.....	3 508	4 255
122	Konzessionsabgaben.....	16	16
124	Mieten und Pachten.....	436	368
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	33	35
129	Sonstige	101	7
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen.....	6 116	8 508
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen.....	504	476
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen.....	21	31
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	5 573	7 998
134	Kapitalrückzahlungen.....	18	3
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen	1 055	1 329
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	25	26
146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland	1 030	1 304
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich	116	113
152	Zinseinnahmen von Ländern	113	110
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	3	3
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	873	1 502
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen.....	44	63
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	666	1 274
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	163	166
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich	593	559
172	Darlehensrückflüsse von Ländern	583	549
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	10	10
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	-	-
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	1 264	1 399
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen.....	190	285
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	446	482

Ord.- Nr.	Bezeichnung	2002	2001
		- Millionen € -	
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	629	632
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	4 355	3 755
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	2 509	2 947
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	2 363	2 558
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	7	7
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen	118	363
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	20	19
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	0	0
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	1 682	631
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	200	256
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland	1 482	375
27	Zuschüsse von der EU	106	109
272	Sonstige Zuschüsse von der EU	106	109
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	58	68
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	23	30
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	1	1
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	35	37
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	21 067	22 345
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	21 065	22 343
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	21 065	22 343
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	2	2
341	Beiträge	2	2
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	0	0
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	-	-
352	Entnahmen aus der Betriebsmittelnrücklage	-	-
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	-	-
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	-	-
372	Globale Mindereinnahmen	-	-
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
380	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln	-	-
382	Durchlaufende Posten	-	-
389	Sonstiges	-	-
	Gesamteinnahmen	247 800	243 886
4	Personalausgaben	27 104	27 002
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	234	230
411	Aufwendungen für Abgeordnete	231	227
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	3	3
42	Bezüge und Nebenleistungen	19 354	19 332
421	Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, der Ministerpräsidenten, Minister, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträger	7	7

Ord.- Nr.	Bezeichnung	2002	2001
		- Millionen € -	
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter	4 905	4 923
423	Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Wehrsold und Nebenleistungen der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden	8 199	8 010
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage	0	-
425	Vergütungen der Angestellten	3 377	3 449
426	Löhne der Arbeiter	2 653	2 726
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	186	183
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	28	33
43	Versorgungsbezüge und dgl.	5 766	5 663
431	Versorgungsbezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, der Ministerpräsidenten, Minister, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträger	10	10
432	Versorgungsbezüge der Beamten und Richter	2 061	1 934
433	Versorgungsbezüge der Soldaten	2 956	2 898
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage	-	-
437	Versorgungsbezüge nach G 131	706	781
439	Sonstige	33	40
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	1 257	1 233
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und dergleichen	268	270
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	257	271
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	731	692
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben	493	544
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen	2	2
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst)	84	107
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	392	420
459	Sonstiges	15	15
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	-	-
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	-	-
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	54 856	54 886
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	7 521	7 862
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	530	562
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	653	683
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	1 095	1 156
518	Mieten und Pachten	455	369
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	649	665
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	942	927
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	1	1
525	Aus- und Fortbildung	283	289
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	138	164
527	Dienstreisen	170	179
529	Verfügungsmittel	10	10
531-546	Sonstiges	2 466	2 710
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	130	147
55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen	7 340	7 654

Ord.- Nr.	Bezeichnung	2002	2001
		- Millionen € -	
551	Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung	969	1 048
553	Materialerhaltung	2 352	2 244
554	Militärische Beschaffungen	3 296	3 458
558	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	535	702
559	Beträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter	189	202
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	39 994	39 369
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen	42	42
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	39 949	39 324
576	Zinsausgaben an Ausland	4	4
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	137 486	132 966
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich	-	614
616	Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	-	614
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich	3 330	3 336
622	Schuldendiensthilfen an Länder	25	31
624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen	3 305	3 305
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich	92 581	86 874
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	5 950	5 831
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	220	248
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	6 226	4 075
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	80 183	76 718
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	2	2
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	1 218	1 330
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	969	1 069
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	236	242
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	9	10
666	Schuldendiensthilfen an Ausland	4	8
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	409	436
671	Erstattungen an Inland	409	436
676	Erstattungen an Ausland	0	0
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche	39 496	39 769
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	19 408	19 554
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661)	1 328	1 619
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)	4 236	4 881
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	735	668
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	9 998	9 163
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	935	973
687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht an die EU)	2 834	2 904
688	Abführung der Eigenmittel an die EU	22	8
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	452	608
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	-	167
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	202	202
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	250	239
7	Baumaßnahmen	5 586	5 916

Ord.- Nr.	Bezeichnung	2002	2001
		- Millionen € -	
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	22 662	23 733
81	Erwerb von beweglichen Sachen	767	840
811	Erwerb von Fahrzeugen	195	213
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	572	627
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	430	425
820	Erwerb von unbeweglichen Sachen	0	-
821	Grunderwerb	292	307
823	Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen	137	118
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	589	683
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	6	39
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland	583	644
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	159	176
852	Darlehen an Länder	158	175
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1	1
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	-	-
86	Darlehen an sonstige Bereiche	1 384	1 595
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	399	401
862	Darlehen an private Unternehmen	3	79
863	Darlehen an Sonstige im Inland	30	62
866	Darlehen an Ausland	953	1 054
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	2 200	2 352
870	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	2 200	2 352
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	9 300	9 678
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	9 198	9 584
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	102	94
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen	-	-
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	7 833	7 984
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	4 303	4 400
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	138	167
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	711	731
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	831	840
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland	1 850	1 847
9	Besondere Finanzierungsausgaben	106	-616
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	-	-
912	Zuführungen an Betriebsmittlrücklage	-	-
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage	-	-
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke	-	-
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	106	-616
971	Globale Mehrausgaben	256	256
972	Globale Minderausgaben	-150	-872
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln	-	-

Ord.- Nr.	Bezeichnung	2002	2001
		- Millionen € -	
982	Durchlaufende Posten	-	-
	Gesamtausgaben	247 800	243 886

Ord.- Nr.	Ausgaben	2002	2001
		- Millionen € -	

Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten

I Ausgaben der laufenden Rechnung

41	Personalausgaben.....	27.104	27.002
11	Aktivitätsbezüge.....	20.606	20.647
12	Versorgung.....	6.498	6.355
2	Laufender Sachaufwand	16.206	16.926
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	1.591	1.593
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	7.340	7.654
23	Sonstiger laufender Sachaufwand	7.275	7.679
3	Zinsausgaben.....	39.994	39.369
32	an andere Bereiche	39.994	39.369
33	Sonstige.....	39.994	39.369
331	für Ausgleichsforderungen.....	42	42
332	an sonstigen inländischen Kreditmarkt	39.949	39.324
333	an Ausland.....	4	4
4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	135.690	130.949
41	an Verwaltungen.....	15.728	13.492
411	Länder	5.975	5.862
412	Gemeinden.....	220	248
413	Sondervermögen	9.531	7.380
414	Zweckverbände	2	2
42	an andere Bereiche	119.963	117.457
421	Unternehmen	16.777	16.984
422	Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen	19.408	19.554
423	an Sozialversicherung	80.183	77.331
424	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter.....	735	668
424	an Ausland.....	2.860	2.919
Summe Ausgaben der laufenden Rechnung.....		218.995	214.246

Ord.- Nr.	Ausgaben	2002 - Millionen € -	2001
II Ausgaben der Kapitalrechnung			
1	Sachinvestitionen.....	6.782	7.181
11	Baumaßnahmen.....	5.586	5.916
12	Erwerb von beweglichen Sachen	767	840
13	Grunderwerb	430	425
2	Vermögensübertragungen.....	17.586	18.269
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen.....	17.134	17.662
211	an Verwaltungen	9.300	9.678
2111	Länder	9.198	9.584
2112	Gemeinden und Gemeindeverbände.....	102	94
212	an andere Bereiche	7.833	7.984
2122	Sonstige - Inland	5.983	6.137
2123	Ausland	1.850	1.847
22	Sonstige Vermögensübertragungen.....	452	608
222	an andere Bereiche	452	608
2221	Unternehmen - Inland.....	-	167
2222	Sonstige - Inland	202	202
2223	Ausland	250	239
3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen.....	4.332	4.806
31	Darlehensgewährung	3.742	4.123
311	an Verwaltungen	159	176
312	an andere Bereiche	3.584	3.947
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	589	683
321	Inland.....	6	39
322	Ausland	583	644
4	Darlehensrückzahlung an Verwaltungen	-	-
	Summe Ausgaben der Kapitalrechnung	28.700	30.257
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)		
	Ausgaben zusammen.....	247.800	243.886
III Finanzierung			
6	Zuführung an Rücklagen	-	-
7	(Saldo Finanzierungsüberschuss).....	-	-
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
8	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
	Ausgaben laut Haushaltsplan	247.800	243.886

Ord.- Nr.	Einnahmen	2002	2001
		- Millionen € -	
I Einnahmen der laufenden Rechnung			
1	Steuern zusammen.....	204.241	196.647
2	Steuerähnliche Abgaben.....	-	-
3	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	4.095	4.680
31	Mieten und Pachten.....	436	368
32	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	3.659	4.313
4	Zinseinnahmen.....	990	1.615
41	von Verwaltungen.....	116	113
411	Länder.....	113	110
412	Gemeinden und Gemeindeverbände.....	3	3
42	von anderen Bereichen.....	873	1.502
5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	4.404	3.786
51	von Verwaltungen.....	2.489	2.928
511	Länder.....	2.363	2.558
512	Gemeinden und Gemeindeverbände.....	7	7
513	Sondervermögen.....	118	363
514	Zweckverbände.....	0	0
52	von anderen Bereichen.....	1.915	858
521	Sozialversicherung.....	20	19
522	Sonstige - Inland.....	273	317
523	Ausland.....	1.623	521
6	Sonstige laufende Einnahmen.....	2.775	2.940
	Einnahmen der laufenden Rechnung.....	216.504	209.669

Ord.- Nr.	Einnahmen	2002	2001
		- Millionen € -	
I Einnahmen der Kapitalrechnung			
1	Veräußerung von Sachvermögen	525	507
2	Vermögensübertragungen.....	2	2
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen.....	2	2
212	von anderen Bereichen	2	2
3	Darlehensrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen	8.504	11.288
31	Darlehensrückflüsse	2.913	3.288
311	von Verwaltungen.....	593	559
312	von anderen Bereichen	2.319	2.729
42	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen	5.592	8.001
4	Darlehensaufnahme bei Verwaltungen.....	-	-
	Summe Einnahmen der Kapitalrechnung	9.031	11.797
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	-	-
	Einnahmen zusammen.....	225.535	221.466
III Finanzierung			
61	Nettokreditaufnahme	21.065	22.343
62	Münzeinnahmen	1.200	77
63	Entnahmen aus Rücklagen	-	-
	Summe	22.265	22.420
7	(Saldo Finanzierungsdefizit).....	22.265	22.420
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
	Einnahmen laut Haushaltsplan	247.800	243.886

Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muß, denen eine auf Haushaltszahlen basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeglichen, daß sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die vorstehende ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

- Die Zahlungen an/von Sozialversicherungsträger werden - der Finanzstatistik folgend - den sonstigen Bereichen zugeordnet.
- Zahlungen im Rahmen der Schuldendiensthilfen an Dritte, die für die Tilgung von Schulden bestimmt sind, werden **nicht** wie die Zinszuschüsse bei den laufenden Übertragungen, sondern bei den "sonstigen Vermögensübertragungen" nachgewiesen.
- Global veranschlagte Personalverstärkungsmittel sind denjenigen ökonomischen Ausgabearten zugeordnet, die sie voraussichtlich berühren.

Im einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:

Aktivitätsbezüge: Obergruppen 41 und 42; Gruppen 441, 442, 443; Obergruppe 45.

Versorgung: Obergruppe 43; Gruppe 446, 424.

Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens: Gruppen 519 und 521.

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.: Obergruppe 55.

Sonstiger laufender Sachaufwand: Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 519 und 521) und 67; Gruppe 685.

Zinsausgaben an Verwaltungen: Obergruppe 56.

Zinsausgaben an andere Bereiche: Obergruppe 57.

Laufende Zuweisungen an öffentlichen Bereich: Obergruppen 61 bis 65 (ohne Gruppen 616, 626, 636), soweit nicht Tilgungszuweisungen.

Laufende Zuschüsse an Unternehmen: Gruppen 661, 662 und 663, soweit nicht Tilgungszuschüsse; Gruppen 682 und 683.

Laufende Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt; Gruppe 687.

Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen: Gruppe 681.

Laufende Zuschüsse an Sozialversicherung: Gruppen 616, 626, 636.

Laufende Zuschüsse an private Institutionen ohne Erwerbscharakter: Gruppe 684.

Laufende Zuschüsse an Ausland: Gruppen 666, 686 und 687.

Baumaßnahmen: Hauptgruppe 7.

Erwerb von beweglichen Sachen: Obergruppe 81.

Grunderwerb: Obergruppe 82.

Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 88 (ohne Gruppe 886).

Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche: Gruppen 886, Obergruppe 89.

Zuschüsse für Investitionen an Ausland: Gruppe 896.

Sonstige Vermögensübertragungen an öffentlichen Bereich: Gruppen 692 und 693 (einschließlich Tilgungszuweisungen).

Sonstige Vermögensübertragungen an Unternehmen: Gruppe 697 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland: Gruppe 698 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Ausland: Gruppe 699 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Darlehen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 85 ohne Gruppe 856.

Darlehen an sonstige Bereiche: Gruppen 856, 861, 862 und 863; Obergruppe 87.

Darlehen an Ausland: Gruppe 866.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland: Gruppe 831.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland: Gruppe 836.

Darlehensrückzahlung an Gebietskörperschaften: Obergruppe 58.
 Zuführung an Rücklagen: Obergruppe 91.
 Steuern: Obergruppen 01 bis 08.
 Steuerähnliche Abgaben: Obergruppe 09 (ohne Gruppe 092).
 Mieten und Pachten: Gruppe 124.
 Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit: Obergruppe 12 (ohne Gruppe 124).
 Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 15 (ohne Gruppe 156).
 Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen: Obergruppe 16.
 Laufende Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppen 21 bis 25 (ohne Gruppen 216, 226).
 Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 216, 226, 236, 261, 281 und 282; Gruppe 112 (ohne Tilgungszuschüsse).
 Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 266, 286 und 287 (ohne Tilgungszuschüsse).
 Sonstige laufende Einnahmen: Gruppen 111, 113 und 119.
 Veräußerung von Sachvermögen: Gruppen 131 und 132.
 Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 33 (ohne Gruppe 336).
 Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 336, 341 und 342.
 Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppe 346.
 Sonstige Vermögensübertragungen: Obergruppe 29 einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.
 Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 17 (ohne Gruppe 176).
 Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 141, 176, 181 und 182.
 Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 146 und 186.
 Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen: Gruppen 133 und 134.
 Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen: Gruppen 312 bis 317.
 Nettoschuldenaufnahme am Kreditmarkt 1): Obergruppen 32 und 36 abzüglich Obergruppen 59 und 586.
 Entnahme aus Rücklagen: Obergruppe 35.
 Münzeinnahmen: Gruppe 092.

Die vorstehende ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

1) Zu den Kreditmarkttransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährungen der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung.

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	2002		2001	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen € -			

Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

0	Allgemeine Dienste.....	4 388	47 414	6 217	94 215
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	1 041	8 871	2 008	17 497
011	Politische Führung	60	2 702	128	5 188
012	Innere Verwaltung	4	120	7	237
013	Informationswesen	20	86	31	167
014	Statistischer Dienst	0	132	1	291
015	Zivildienst	4	980	9	2 074
016	Hochbauverwaltung.....	5	212	8	444
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger, so- weit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138	947	4 152	1 823	8 193
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	-	486	-	903
02	Auswärtige Angelegenheiten	2 393	5 435	2 523	11 157
021	Auslandsvertretungen	109	542	213	1 081
022	Internationale Organisationen	1 482	681	734	1 358
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	792	3 517	1 556	7 291
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland.....	7	483	14	969
029	Sonstiges.....	3	212	7	457
03	Verteidigung (nur Bund)	250	27 473	513	54 406
031	Bundeswehrverwaltung	-	4 690	-	9 698
032	Deutsche Verteidigungsstreitkräfte	201	17 379	418	34 044
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt auslän- discher Streitkräfte	27	136	58	303
034	Zivile Verteidigung.....	4	181	5	401
036	Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung	13	1 074	25	2 253
037	Unterhaltssicherung	-	99	-	199
038	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Bundeswehrverwaltung	0	659	1	1 278
039	Versorgung einschließlich Beihilfen der Soldaten der Bundeswehr.....	4	3 256	7	6 229
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	294	2 360	585	4 482
041	Bundesgrenzschutz (nur Bund)	293	1 689	583	3 286
042	Polizei.....	0	328	1	562
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	0	161	0	277
049	Sonstiges.....	0	182	1	357
05	Rechtsschutz	266	326	489	672
051	Verfassungsgerichte.....	0	16	0	30
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften.....	35	90	58	170
053	Verwaltungsgerichte.....	1	27	3	75
054	Arbeits- und Sozialgerichte	1	25	2	52
055	Finanzgerichte.....	2	12	4	23
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben.....	227	156	422	323

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	2002		2001	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen € -			
06	Finanzverwaltung	144	2 950	99	6 001
061	Steuer- und Zoliverwaltung, Vermögensverwaltung	143	2 103	95	4 421
062	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung	1	43	3	104
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung	0	804	1	1 475
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle An- gelegenheiten	400	10 777	749	20 819
12	wie Ofk. 11	-	42	-	178
127	Berufliche Schulen	-	41	-	175
129	Sonstige schulische Aufgaben	-	2	-	3
13	Hochschulen	0	2 153	1	4 085
131	Universitäten	-	0	-	3
133	Verwaltungsfachhochschulen	0	13	1	24
136	Fachhochschulen	-	11	-	22
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft	-	708	-	1 321
138	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)	-	-	-	-
139	Sonstige Hochschulaufgaben	-	1 421	-	2 715
14	Förderung von Schülern, Studenten und dgl.	358	1 101	667	2 072
141	Fördermaßnahmen für Schüler	-	376	-	727
142	Fördermaßnahmen für Studierende	358	653	665	1 203
143	Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs	1	73	2	141
15	Sonstiges Bildungswesen	0	496	1	907
151	Förderung der Weiterbildung	-	130	-	253
153	Andere Einrichtungen der Weiterbildung	-	279	-	582
155	Einrichtungen der Lehrerfortbildung	-	50	-	-
156	Berufsakademien	0	37	1	72
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hoch- schulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwick- lung, vgl. Funktion 036)	42	6 611	80	12 887
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	2	353	4	686
163	Wissenschaftliche Museen	-	-	-	-
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern	-	2 498	-	4 754
165	Andere Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung	31	553	49	1 181
167	Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen	-	213	-	417
168	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Weltraumerkundung und -nutzung (Einzelmaßnahmen)	-	690	-	1 340
169	Forschung und experimentelle Entwicklung zur industriellen Produk- tivität und Technologie (Einzelmaßnahmen)	3	1 175	7	2 322
171	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erzeugung, Verteilung und rationellen Nutzung der Energie (Einzelmaßnahmen)	-	125	-	290
172	Forschung und experimentelle Entwicklung zum Schutz und zur För- derung der menschlichen Gesundheit (Einzelmaßnahmen)	0	216	0	412
173	Forschung und experimentelle Entwicklung zum Umweltschutz (Ein- zelmaßnahmen)	-	53	-	62
174	Forschung und experimentelle Entwicklung zur landwirtschaftlichen Produktivität und Technologie (Einzelmaßnahmen)	0	42	0	78

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	2002		2001	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen € -			
175	Forschung und experimentelle Entwicklung zu gesellschaftlichen Strukturen und Beziehungen (Einzelmaßnahmen).....	0	125	0	232
176	Forschung und experimentelle Entwicklung zu Infrastrukturmaßnahmen und Raumgesamtplanung (Einzelmaßnahmen).....	0	96	0	186
177	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erkundung und Nutzung der irdischen Umwelt (Einzelmaßnahmen).....	0	267	1	509
178	Nicht zielorientierte Forschung und sonstige Maßnahmen zur Förderung der Wissenschaft und zivilen Forschung.....	6	204	18	417
18	Kultureinrichtungen (einschließlich Kulturverwaltung).....	0	156	0	269
182	Einrichtungen der Musikpflege.....	-	21	-	39
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen.....	-	112	-	209
184	Zoologische und botanische Gärten.....	-	-	-	-
185	Musikschulen.....	-	-	-	-
187	Sonstige Kultureinrichtungen.....	0	24	0	20
19	Kulturförderung, Denkmalschutz, Kirchliche Angelegenheiten.....	-	217	-	423
192	Einzelmaßnahmen im Bereich Museen und Ausstellungen.....	-	0	-	1
193	Andere Einzelmaßnahmen der Kulturpflege.....	-	139	-	269
195	Denkmalschutz und -pflege.....	-	77	-	152
199	Kirchliche Angelegenheiten.....	-	0	-	1
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	1 484	102 592	3 515	195 539
21	Verwaltung.....	10	186	19	395
211	Versicherungsbehörden.....	10	34	18	68
214	Versorgungsämter.....	-	0	-	1
215	Lastenausgleichsverwaltung.....	-	4	-	8
219	Sonstige Behörden.....	0	148	1	319
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung ...	1 274	77 635	3 078	146 155
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund)	-	62 724	-	116 480
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund).....	-	7 468	-	14 606
223	Unfallversicherung.....	34	451	265	886
224	Krankenversicherung.....	-	1 242	-	2 335
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund).....	-	-	-	1 200
226	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund).....	-	2 314	-	4 435
227	Pflegeversicherung.....	-	562	-	-
229	Sonstige Sozialversicherungen.....	1 240	2 874	2 813	6 233
23	Familien- und Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u. ä. (Vorjahr: Familien- und Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u.ä.).....	65	6 540	127	12 641
231	Kindergeld.....	0	122	0	213
232	Mutterschutz (nur Bund).....	-	3 523	-	6 931
233	Wohngeld.....	-	2 100	-	3 900
234	Leistungen nach dem Bundessozialhilfe- und dem Asylbewerberleistungsgesetz.....	-	5	-	10
235	Soziale Einrichtungen.....	-	481	-	950
236	Förderung der Wohlfahrtspflege.....	-	42	-	82
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.....	65	267	127	555

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	2002		2001	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen € -			
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	106	4 873	224	9 965
241	Leistungen der Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund).....	1	3 149	1	6 393
242	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung.....	-	296	-	654
243	Lastenausgleich.....	-	15	-	34
244	Wiedergutmachung.....	-	320	-	673
246	Vertriebene und Spätaussiedler.....	5	231	10	428
247	Kriegsopferfürsorge.....	101	319	212	673
249	Sonstiges.....	-	543	-	1 111
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz.....	7	12 371	14	24 091
251	Arbeitslosenhilfe (nur Bund).....	2	11 960	3	23 137
252	Hilfe für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung.....	4	33	8	65
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung ..	0	317	0	771
254	Arbeitsschutz.....	1	60	3	119
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	99	-	224
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit.....	-	99	-	224
27	Einrichtungen der Jugendhilfe.....	-	34	-	67
271	Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit.....	-	34	-	67
28	Förderung der Vermögensbildung.....	-	500	-	1 000
29	Sonstige soziale Angelegenheiten.....	23	354	53	1 002
299	Sonstige soziale Angelegenheiten.....	17	231	38	754
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	173	999	313	2 262
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	53	351	91	714
312	Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	-
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	53	298	91	605
319	Sonstiges.....	-	52	-	109
32	Sport und Erholung.....	-	184	-	489
323	Sportstätten.....	-	103	-	335
324	Förderung des Sports.....	-	81	-	154
33	Umwelt- und Naturschutz.....	7	226	12	479
331	Umwelt- und Naturschutzbehörden.....	1	112	2	194
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes.....	5	111	10	280
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	114	239	210	579
341	Behörden für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	12	37	24	80
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes.....	102	202	186	500
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	877	2 052	1 966	4 596
41	Wohnungswesen.....	865	1 601	1 943	3 725
411	Förderung des Wohnungsbaues.....	865	1 600	1 943	3 723
419	Sonstiges.....	-	1	-	2
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen.....	-	0	-	0
422	Raumordnung und Landesplanung.....	-	0	-	0

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	2002		2001	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen € -			
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	12	55	22	121
432	Ortsentwässerung	-	2	-	4
439	Sonstiges	12	53	22	117
44	Städtebauförderung	0	395	0	750
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	243	1 335	481	2 745
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung)	8	24	16	52
511	Ernährung und Landwirtschaft	8	24	16	52
52	Verbesserung der Agrarstruktur	218	946	432	1 720
521	Verbesserung der Agrarstruktur (Gemeinschaftsaufgabe)	15	-	25	-
528	EU-Ausrichtungsfonds	105	-	180	-
529	Sonstiges	99	946	227	1 720
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	7	185	14	724
531	EU-Garantiefonds	-	-	-	-
532	Marktordnungen (einschl. EU)	5	143	9	322
533	Gasölverbilligung	-	-	-	375
539	Sonstiges	2	42	5	27
54	Sonstige Bereiche	10	180	20	250
542	Fischerei	2	24	4	38
549	Sonstiges	8	156	15	212
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	1 691	10 711	4 014	23 344
61	Verwaltung	37	69	37	139
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	1	252	24	605
621	Kernenergie	-	124	-	247
622	Erneuerbare Energieformen	-	-	-	-
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	-	-	-	-
625	Küstenschutz	-	-	-	-
626	Erdölversorgung	-	10	23	20
627	Sonstige Energieversorgung	1	-	1	-
629	Sonstiges	-	118	-	338
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	-	3 365	-	8 005
631	Kohlenbergbau	-	2 929	-	6 937
632	Sonstiger Bergbau	-	241	-	482
634	Verarbeitende Industrie	-	192	-	578
635	Handwerk und Kleingewerbe	-	4	-	8
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	-	0	-	1
64	Handel	-	83	-	212
641	Handel (allgemein)	-	-	-	-
642	Exportförderung, Auslandsmessen	-	73	-	160
649	Sonstiges	-	10	-	52
65	Fremdenverkehr	-	24	-	45
66	Geld- und Versicherungswesen	-	-	126	118
68	Sonstige Bereiche	1 648	2 362	3 814	4 921

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	2002		2001	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen € -			
69	Regionale Förderungsmaßnahmen	7	4 555	13	9 298
691	Betriebliche Investitionen	-	1 004	-	2 277
692	Verbesserung der Infrastruktur	-	3 392	-	6 670
699	Sonstiges	7	160	13	351
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1 187	9 940	2 380	19 391
71	Verwaltung	260	476	523	919
711	Straßen- und Brückenbau	5	-	8	-
712	Wasserstraßen und Häfen	118	211	232	448
719	Sonstiges	137	265	283	471
72	Straßen	510	6 880	1 015	13 479
721	Bundesautobahnen	29	3 098	56	5 985
722	Bundesstraßen	4	2 318	26	4 604
723	Landesstraßen	-	18	-	50
725	Gemeindestraßen	2	1 420	4	2 778
729	Sonstiges	476	26	930	61
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	53	1 403	106	2 635
731	Wasserstraßen und Häfen	53	1 368	106	2 627
732	Förderung der Schifffahrt	0	35	0	8
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	-	335	-	656
741	Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr	-	335	-	655
749	Sonstiges	-	1	-	2
75	Luftfahrt	166	153	316	297
751	Flugsicherung	148	125	281	243
759	Sonstiges	18	28	35	54
76	Wetterdienst	76	251	132	496
77	Nachrichtenwesen	121	436	287	897
771	Post und Telekommunikation	121	139	287	281
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen	-	297	-	615
79	Sonstige Bereiche	0	6	0	12
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	10 199	17 529	26 441	29 281
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	29	39	60	80
811	Landwirtschaftliche Unternehmen	0	-	0	-
812	Forstwirtschaftliche Unternehmen	29	39	60	80
82	Versorgungsunternehmen	0	135	0	274
821	Elektrizitätsunternehmen	-	135	-	274
823	Wasserunternehmen	0	-	0	-
829	Sonstiges	-	-	-	-
83	Verkehrsunternehmen	5 538	10 208	9 548	19 166
832	Eisenbahnen	113	4 739	207	9 666
835	Flughäfen und Luftverkehr	-	11	-	73
839	Sonstiges	5 425	5 457	9 341	9 428

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	2002		2001	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen € -			
85	Sonstige Wirtschaftsunternehmen.....	3 653	547	14 619	963
851	Bergbau.....	-	350	-	778
852	Industrielle Unternehmen.....	150	-	7 300	-
853	Banken und Kreditinstitute.....	3 500	9	7 000	15
859	Sonstiges.....	3	188	319	170
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.	979	6 600	2 213	8 798
871	Allgemeines Grundvermögen.....	861	389	1 502	860
872	Allgemeines Kapitalvermögen.....	0	-	1	-
873	Sondervermögen.....	118	6 211	710	7 937
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	227 156	44 451	430 925	84 808
91	Steuern und allgemeine Finanzausgaben.....	204 241	3 305	384 609	6 464
92	Schulden.....	21 702	40 071	46 124	77 152
94	Beihilfen, Unterstützungen u. ä. (Vorjahr: Beihilfen, Unter- stützungen u.ä.).....	-	322	-	645
95	Rücklagen.....	-	-	-	-
96	Sonstiges.....	1 214	646	192	1 752
98	Globalposten.....	-	106	-	-1 205
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben.....	-	-	-	-
988	Globale Mehrausgaben/globale Mindereinnahmen.....	-	256	-	500
989	Globale Minderausgaben/globale Mehreinnahmen.....	-	-150	-	-1 705
99	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-	-	-
	Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben.....	247 800	247 800	477 000	477 000

Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

- Millionen € -

Ord.- Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungs- ein- nahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sammen
						Länder	Ge- meinden	LAF, ERP, Zweck- verbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	Allgemeine Dienste	727	-	339	16	0	0	-	166	167
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	1	-	84	0	-	-	-	-	-
02	Auswärtige Angelegenheiten	98	-	28	0	-	-	-	155	155
03	Verteidigung	61	-	118	13	0	0	-	12	12
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	289	-	4	0	-	0	-	0	0
05	Rechtsschutz	265	-	1	0	-	-	-	0	0
06	Finanzverwaltung	13	-	106	1	-	-	-	0	0
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	17	-	14	3	-	-	-	6	6
13	Hochschulen	-	-	0	-	-	-	-	-	-
14	Förderung von Schülern, Studenten	-	-	-	-	-	-	-	3	3
15	Sonstiges Bildungswesen	-	-	0	-	-	-	-	-	-
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	17	-	13	3	-	-	-	4	4
19	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 1	-	-	0	-	-	-	-	-	-
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgaufgaben, Wiedergutmachung	1	-	27	0	0	-	-	1	1
22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung	-	-	15	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u.ä.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	-	-	4	-	0	-	-	0	0
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz	1	-	2	0	-	-	-	1	1
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII	-	-	-	-	-	-	-	-	-
29	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 2	-	-	6	-	0	-	-	0	0
3	Gesundheit und Sport	158	-	14	0	-	-	-	-	-
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	46	-	7	0	-	-	-	-	-
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 3	46	-	7	0	-	-	-	-	-
32	Sport	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Umwelt- und Naturschutz	0	-	6	0	-	-	-	-	-
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	112	-	1	0	-	-	-	-	-
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	21	-	0	18	100	3	-	57	160
41	Wohnungswesen	21	-	0	18	100	-	-	57	157
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	-	-	-	-	-	3	-	-	3
44	Städtebauförderung	-	-	-	-	0	-	-	-	0

[illegible]

- Millionen € -

Ord.- Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungs- ein- nahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen		LAF, ERP, Zweck- ver- bände	anderen Berei- chen	zu- sammen
						Länder	Ge- mein- den			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	8	-	31	0	10	-	-	1	11
52	Verbesserung der Agrarstruktur	-	-	16	-	10	-	-	1	11
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	-	-	7	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 53	-	-	7	-	-	-	-	-	-
599	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 5	8	-	8	0	-	-	-	0	0
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	509	-	85	0	3	-	-	5	8
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	-	1	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Erneuerbare Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 62	-	-	1	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
64	Handel	-	-	-	-	-	-	-	-	-
69	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	3	-	-	-	3
699	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 6	509	-	84	0	3	-	-	5	8
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	918	-	69	5	0	0	-	0	0
72	Straßen	476	-	31	3	-	0	-	0	0
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	41	-	2	0	0	-	-	-	0
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt	16	-	4	-	-	-	-	-	-
799	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 7	384	-	32	2	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	-	-	3.918	6.074	-	-	-	0	0
81	Wirtschaftsunternehmen	-	-	3.558	5.573	-	-	-	-	-
832	Eisenbahnen	-	-	26	-	-	-	-	-	-
869	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 8	-	-	3.532	5.573	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	-	-	361	501	-	-	-	0	0
873	Sondervermögen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
879	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 87	-	-	361	501	-	-	-	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	204.241	14	-	-	-	-	637	637
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen	-	204.241	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	637	637
999	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 9	-	-	14	-	-	-	-	-	-
	Summe aller Hauptfunktionen	2.359	204.241	4.511	6.116	113	3	-	873	990

- Millionen € -													
Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von			Schuldenaufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	Sonstige Vermögensübertragungen	Sonstige Einnahmen	Einnahmen zusammen	Ord.-Nr.
Verwaltungen				zusammen	Verwaltungen								
Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände	anderen Bereichen		Länder	Gemeinden u. Sonstige	anderen Bereichen						
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
54	-	-	34	88	-	-	105	-	-	-	-	243	5
54	-	-	32	86	-	-	105	-	-	-	-	218	52
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	7	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	533
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	7	539
-	-	-	2	2	-	-	0	-	-	-	-	18	599
4	-	-	0	4	-	-	6	-	-	-	1.055	1.691	6
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	629
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	64
4	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	7	69
4	-	-	0	4	-	-	6	-	-	-	1.055	1.691	699
0	0	-	0	0	6	-	177	-	-	-	-	1.187	7
-	0	-	0	0	-	-	0	-	-	-	-	510	72
0	-	-	0	0	6	-	3	-	-	-	-	53	73
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	74
-	-	-	0	0	-	-	145	-	-	-	-	166	75
-	-	-	0	0	-	-	28	-	-	-	-	457	799
-	-	-	89	89	-	-	-	-	-	-	-	10.199	8
-	-	-	89	89	-	-	-	-	-	-	-	9.220	81
-	-	-	88	88	-	-	-	-	-	-	-	113	832
-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	9.107	869
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	979	87
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	118	873
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	861	879
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	204.891	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	204.241	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	637	92
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14	999
583	10	-	1.264	1.858	2.363	7	1.846	-	-	-	1.057	225.535	

- Millionen € -

Ord.- Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Verwal- tungsaus- gaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahmen für Investitionen an			
						Länder	Gemein- den	Sonder- vermögen	Zu- sammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0	Allgemeine Dienste	24.819	5.288	7.340	-	834	35	2	869
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	4.096	1.309	-	-	474	34	2	508
02	Auswärtige Angelegenheiten	431	264	-	-	2	-	-	2
03	Verteidigung	16.174	2.933	7.340	-	351	0	-	352
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1.639	489	-	-	1	-	-	1
05	Rechtsschutz	215	70	-	-	2	-	-	2
06	Finanzverwaltung	2.265	224	-	-	3	-	-	3
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angele- genheiten	447	3.952	-	-	1.252	26	-	1.278
13	Hochschulen	7	945	-	-	69	-	-	69
14	Förderung von Schülern, Studenten	-	8	-	-	780	-	-	780
15	Sonstiges Bildungswesen	9	155	-	-	105	-	-	105
16	Wissenschaft, Forschung, Ent- wicklung außerhalb der Hochschulen	431	2.666	-	-	286	-	-	286
19	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 1	1	179	-	-	12	26	-	38
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wieder- gutmachung	165	297	-	-	3.156	-	15	3.171
22	Sozialversicherung einschl. Ar- beitslosenversicherung	0	0	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u.ä.	-	14	-	-	2.372	-	-	2.372
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	-	139	-	-	740	-	15	755
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz	41	15	-	-	-	-	-	-
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII	-	-	-	-	-	-	-	-
29	Übrige Bereiche aus Haupt- funktion 2	125	130	-	-	44	-	-	44
3	Gesundheit und Sport	237	205	-	-	8	-	-	8
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	138	98	-	-	1	-	-	1
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 3	138	98	-	-	1	-	-	1
32	Sport	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Umwelt- und Naturschutz	63	50	-	-	-	-	-	-
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	35	57	-	-	6	-	-	6
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	2	0	-	-	38	-	-	38
41	Wohnungswesen	-	0	-	-	-	-	-	-
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen	-	-	-	-	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschafts- dienste	2	-	-	-	38	-	-	38
44	Städtebauförderung	-	-	-	-	-	-	-	-

[illegible]

- Millionen € -

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an				Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen	Ord. Nr.	
Verwaltungen		andere Bereiche		Zusammen	Verwaltungen		andere Bereiche				Zusammen
Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige		Länder	Gemeinden und Sonstige					
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
4	17	-	1.313	1.334	-	-	50	50	-	47.414	0
-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	8.871	01
-	-	-	1.249	1.249	-	-	7	7	-	5.435	02
4	17	-	61	82	-	-	44	44	-	27.473	03
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.360	04
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	326	05
-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	2.950	06
1.216	0	-	1.497	2.712	-	-	8	8	-	10.777	1
1.100	-	-	24	1.124	-	-	-	-	-	2.153	13
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.101	14
-	-	-	75	75	-	-	-	-	-	496	15
74	0	-	1.267	1.341	-	-	8	8	-	6.611	16
42	-	-	131	173	-	-	-	-	-	416	19
450	-	-	555	1.005	-	-	370	370	-	102.592	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	77.635	22
444	-	-	16	460	-	-	-	-	-	6.540	23
-	-	-	11	11	-	-	250	250	-	4.873	24
-	-	-	21	21	-	-	121	121	-	12.371	25
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	99	26
6	-	-	507	513	-	-	-	-	-	1.075	29
121	-	-	40	161	-	-	12	12	-	999	3
-	-	-	4	4	-	-	-	-	-	351	31
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	312
-	-	-	4	4	-	-	-	-	-	351	319
103	-	-	-	103	-	-	-	-	-	184	32
19	-	-	27	46	-	-	12	12	-	226	33
-	-	-	9	9	-	-	-	-	-	239	34
915	-	-	24	939	-	-	-	-	-	2.052	4
518	-	-	11	529	-	-	-	-	-	1.601	41
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	42
2	-	-	13	15	-	-	-	-	-	55	43
395	-	-	-	395	-	-	-	-	-	395	44

- Millionen € -

Ord.- Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Verwal- tungsaus- gaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahmen für Investitionen an			
						Länder	Gemein- den	LAF, ERP, sonstige Verwal- tung	Zu- sammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	24	73	-	-	384	-	-	384
52	Verbesserung der Agrarstruktur	-	2	-	-	384	-	-	384
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	55	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 53	-	55	-	-	-	-	-	-
599	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 5	24	16	-	-	-	-	-	-
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	47	165	-	-	0	159	-	159
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	111	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie	-	101	-	-	-	-	-	-
622	Erneuerbare Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus Ober- funktion 62	-	10	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Ge- werbe und Baugewerbe	-	1	-	-	0	-	-	0
64	Handel	-	30	-	-	-	-	-	-
69	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	159	-	159
699	Übrige Bereiche aus Haupt- funktion 6	47	23	-	-	-	159	-	159
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1.013	1.531	-	-	99	-	-	99
72	Straßen	-	789	-	-	95	-	-	95
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	445	267	-	-	4	-	-	4
74	Eisenbahnen und öffentlicher Per- sonennahverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt	45	8	-	-	-	-	-	-
799	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 7	523	467	-	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, Allge- meines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen	27	5.695	-	-	179	1	6.211	6.391
81	Wirtschaftsunternehmen	27	5.448	-	-	179	-	-	179
832	Eisenbahnen	-	-	-	-	-	-	-	-
869	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 8	27	5.448	-	-	179	-	-	179
87	Allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	-	247	-	-	-	1	6.211	6.212
873	Sondervermögen	-	-	-	-	-	-	6.211	6.211
879	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 87	-	247	-	-	-	1	-	1
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	322	723	-	39.994	-	-	-	-
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	77	-	39.994	-	-	-	-
999	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 9	322	645	-	-	-	-	-	-
	Summe aller Hauptfunktionen	27.104	17.929	7.340	39.994	5.950	220	6.227	12.396

- Millionen € -

Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen					Schuldendiensthilfen an				Ord.- Nr.
Renten, Unter- stützungen usw.	an Unternehmen	an Sozial- versicherung	an Sonstige	zu- sammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zu- sammen	
					Länder	Gemein- den und Sonstige			
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
-	55	-	92	183	0	-	52	52	5
-	-	-	-	-	0	-	-	0	52
-	50	-	31	81	-	-	52	52	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	533
-	50	-	31	81	-	-	52	52	539
-	5	-	61	102	-	-	0	0	599
-	3.303	-	183	3.562	-	-	248	248	6
-	101	-	100	224	-	-	-	-	62
-	101	-	-	124	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	-	-	100	100	-	-	-	-	629
-	3.198	-	4	3.202	-	-	128	128	63
-	-	-	21	53	-	-	-	-	64
-	-	-	-	-	-	-	18	18	69
-	4	-	33	58	-	-	120	120	699
0	350	2	12	550	0	-	-	0	7
-	35	-	11	47	0	-	-	0	72
0	35	2	-	37	-	-	-	-	73
-	1	-	-	1	-	-	-	-	74
-	-	-	1	100	-	-	-	-	75
-	279	-	0	359	-	-	-	-	799
-	6.164	-	12	6.175	-	-	-	-	8
-	6.164	-	12	6.175	-	-	-	-	81
-	269	-	-	269	-	-	-	-	832
-	5.895	-	12	5.906	-	-	-	-	869
-	-	-	-	-	-	-	-	-	87
-	-	-	-	-	-	-	-	-	873
-	-	-	-	-	-	-	-	-	879
1	-	-	-	1	-	3.305	3.305	3.305	9
-	-	-	-	-	-	3.305	3.305	3.305	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
1	-	-	-	1	-	-	-	-	999
19.408	15.562	80.183	1.692	119.679	25	3.305	4.523	4.548	

- Millionen € -

Ord.- Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maß- nahmen	Erwerb von			Darlehen an				Zu- sammen
			beweg- lichem	unbeweg- lichem	Beteili- gungen	Verwaltungen		andere Bereiche		
			Vermögen			Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versiche- rung	Sonstige	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3	1	0	-	-	-	-	3	3
52	Verbesserung der Agrarstruktur	-	-	-	-	-	-	-	-	-
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 53	-	-	-	-	-	-	-	-	-
599	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 5	3	1	0	-	-	-	-	3	3
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	0	1	-	-	-	1	-	2.200	2.201
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Erneuerbare Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 62	-	-	-	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
64	Handel	-	-	-	-	-	-	-	-	-
69	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	1	-	-	1
699	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 6	0	1	-	-	-	1	-	2.200	2.201
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	4.674	164	407	-	-	-	-	1	1
72	Straßen	4.077	49	407	-	-	-	-	1	1
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	568	70	-	-	-	-	-	0	0
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt	0	0	-	-	-	-	-	0	0
799	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 7	30	44	-	-	-	-	-	0	0
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	121	1	6	6	-	-	-	398	398
81	Wirtschaftsunternehmen	20	1	-	6	-	-	-	398	398
832	Eisenbahnen	-	-	-	-	-	-	-	398	398
869	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 8	20	1	-	6	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	101	0	6	-	-	-	-	-	-
873	Sondervermögen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
879	Übrige Bereiche aus Oberfunktion 87	101	0	6	-	-	-	-	-	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-
999	Übrige Bereiche aus Hauptfunktion 9	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summe aller Hauptfunktionen	5.586	767	430	589	158	1	-	3.584	3.742

- Millionen € -											
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an						
Verwaltungen		andere Bereiche			Verwaltungen		andere Bereiche	Zu-	Sonstige	Ausgaben	Ord.
Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige	Zusammen	Länder	Gemeinden und Sonstige		sammen	Ausgaben	zu-	Nr.
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
559	-	-	54	613	-	-	-	-	-	1.335	5
559	-	-	-	559	-	-	-	-	-	946	52
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	185	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	533
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	185	539
-	-	-	54	54	-	-	-	-	-	204	599
4.379	-	-	52	4.431	-	-	-	-	-	10.711	6
-	-	-	18	18	-	-	-	-	-	252	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	124	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	-	-	18	18	-	-	-	-	-	128	629
-	-	-	34	34	-	-	-	-	-	3.365	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	83	64
4.379	-	-	-	4.379	-	-	-	-	-	4.555	69
4.379	-	-	-	4.379	-	-	-	-	-	6.987	699
1.554	79	-	184	1.817	-	-	-	-	-	9.940	7
1.357	79	-	15	1.451	-	-	-	-	-	6.880	72
13	-	-	-	13	-	-	-	-	-	1.403	73
184	-	-	151	335	-	-	-	-	-	335	74
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	153	75
-	-	-	18	18	-	-	-	-	-	1.163	799
-	6	-	4.114	4.120	-	-	12	12	-	17.529	8
-	-	-	4.098	4.098	-	-	-	-	-	10.929	81
-	-	-	4.072	4.072	-	-	-	-	-	4.739	832
-	-	-	26	26	-	-	-	-	-	6.190	869
-	6	-	16	22	-	-	12	12	-	6.600	87
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6.211	873
-	6	-	16	22	-	-	12	12	-	389	879
-	-	-	-	-	-	-	-	-	106	44.451	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3.305	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40.071	92
-	-	-	-	-	-	-	-	-	106	1.074	999
9.198	102	-	7.833	17.134	-	-	452	452	106	247.800	

Teil IV

Übersicht

über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

(Die ausgewiesenen Titel sind Leertitel)

Einnahmen		Ausgaben	
Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 2000 1 000 €	Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 2000 1 000 €

Epl. 02 - Deutscher Bundestag

Erläuterungen

0205/380 07 Einzahlungen des Europäischen Parlaments	0	0205/980 07 Ausgaben für die Abwicklung der Gehaltszahlungen für die Mitarbeiter der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments	0
Summe	0	Summe	0

Epl. 10 - Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1002/380 07 Einnahmen aus der Abgabe der Mühlen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	0	1002/980 07 Kosten der Stilllegung von Mühlen, der Abfindungen für Ostmüller und anderer Maßnahmen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	-2
Summe	0	Summe	-2

Epl. 12 - Bundesministerium für Verkehr

1203/380 07 Lotsgehalt, Entgelte der Kanalsteuer auf dem Nord- Ostsee-Kanal	96 406		
1203/380 08 Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben werden	6 406	1203/980 07 Durchleitung von Fremdgeldern	102 812
1203/380 09 Beiträge der Binnenschifffahrt zum Abwrackfonds	427	1203/980 09 Weiterleitung von Beträgen der Binnenschifffahrt zum Abwrackfonds	216
Summe	103 239	Summe	103 028

Epl. 14 - Bundesministerium der Verteidigung

1403/380 09 Rabatteinnahmen aus der Bewirtschaftung des Mannschafts-, Unteroffiziers- und Offiziersheime so- wie der Verkaufsstellen	2 909	1403/980 09 Betreuungsmaßnahmen aus Rabatten, die bei der Bewirtschaftung der Mannschafts-/Unteroffiziers- und Offiziersheime sowie der Verkaufsstellen abgeführt werden	2 909
Summe	2 909	Summe	2 909

Epl. 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

6001/380 07 Lastenausgleichsabgaben	3	6004/980 07 Abführung der Ausgleichsabgaben an den Lasten- ausgleichsfonds	3
Summe	3	Summe	3
Gesamtsumme	106 151	Gesamtsumme	105 938

Teil V **A. Übersicht über die Planstellen** **- ohne** **im**

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst					in den	
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	Höherer Dienst						
													A 16	A 15	A 14	A 13h	Zus.		
Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a)	1	-	3	-	-	2	-	-	9	-	-	15	6	6	6	-	18		
Geschäftsstelle der Bundesländer-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung..... a)	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	3	3	1	2	-	6		
davon Ersatzplanst.													(1)				(1)		
Deutscher Bundestag..... a)	-	1	3	-	-	13	-	-	55	-	-	72	43	84	77	14	218		
davon Ersatzplanst.														(1)	(1)		(2)		
Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	3	3	4	7	-	14		
Bundesrat..... a)	-	1	1	-	-	2	-	-	7	-	-	11	5	11	5	5	26		
davon Ersatzplanst.													(1)	(1)		(3)	(5)		
Bundeskanzler und Bundeskanzleramt..... a)	1	-	6	-	-	15	-	-	31	-	-	53	22	45	25	3	95		
davon Ersatzplanst.																			
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a)	1	2	3	-	-	6	-	-	17	-	-	29	13	33	19	5	70		
davon Ersatzplanst.																(1)	(1)		
Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien..... a)	-	-	1	-	-	4	-	-	15	-	-	20	7	17	10	1	35		
davon Ersatzplanst.														(4)			(4)		
Nachgeordneter Bereich b)	-	-	-	-	-	1	-	-	3	2	-	6	9	15	32	14	70		
davon Ersatzplanst.														(1)		(4)	(5)		
Auswärtiges Amt..... a)	2	-	12	-	-	22	-	-	62	-	-	98	38	190	111	36	375		
davon Ersatzplanst.									(2)			(2)	(1)	(13)	(4)	(4)	(22)		
Auslandsvertretungen/ Nachgeordneter Bereich b)	-	-	17	-	-	52	-	-	117	-	-	186	138	326	216	110	790		
davon Ersatzplanst.									(1)			(1)							
Bundesministerium des Innern..... a)	2	-	10	-	2	16	1	-	82	-	-	113	52	173	87	24	335		
davon Ersatzplanst.														(9)	(5)	(7)	(21)		
Nachgeordneter Bereich b)	-	-	1	2	1	10	2	7	12	41	-	76	132	519	710	359	1720		
davon Ersatzplanst.													(3)	(5)	(7)	(24)	(39)		
Bundesministerium der Justiz..... a)	1	-	6	-	-	14	-	-	45	-	-	66	17	101	38	2	158		
davon Ersatzplanst.														(2)			(2)		
Nachgeordneter Bereich b)	-	-	-	1	-	-	-	1	2	2	-	6	45	655	66	81	847		
davon Ersatzplanst.													(3)		(9)	(30)	(42)		

**Personalübersicht
der Beamten
Leerstellen -
Bundeshaushaltsplan 2002**

Differenzen durch Rundung

Besoldungsgruppen																				Gesamtzahl der Planstellen
Besoldungsordnung A																				
Gehobener Dienst							Mittlerer Dienst							Einfacher Dienst						
A 13g-Z	A 13g	A 12	A 11	A 10	A 9g	Zus.	A 9m-Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m		Zus.	A 6e	A 5	A 4	A 3	A 2/3	Zus.	
-	12	6	5	-	-	23	3	7	2	4	2	-	18	2	6	2	-	-	10	84
-	2	2	-	1	-	5	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	15
																				(1)
3	134	68	44	10	1	260	60	118	91	62	10	-	341	49	170	22	-	2	243	1133
			(1)	(1)		(2)					(1)		(1)							(5)
-	6	4	2	-	-	12	1	-	1	1	-	-	3	-	2	-	-	-	2	34
-	13	11	7	-	-	31	2	2	3	1	-	-	8	7	19	14	-	3	43	119
			(1)			(1)										(1)			(1)	(7)
-	41	15	6	1	-	63	7	16	11	5	-	-	39	7	18	9	-	2	36	286
									(1)				(1)							(1)
-	30	11	15	4	4	64	4	11	5	5	-	-	25	4	8	6	-	1	19	207
			(2)		(2)	(4)										(1)			(1)	(6)
-	34	7	4	1	1	47	2	3	4	-	-	-	9	1	4	2	-	-	7	118
			(3)			(3)														(7)
-	5	17	23	24	22	91	2	3	20	27	13	-	65	7	7	29	-	4	47	279
			(1)	(1)		(2)														(7)
-	210	116	122	58	25	531	26	73	106	89	19	-	313	20	33	38	-	14	105	1422
	(1)		(42)	(11)	(5)	(59)			(9)	(9)	(1)		(19)			(6)			(6)	(107)
-	221	204	287	171	136	1019	46	89	188	167	51	-	541	36	73	51	-	13	173	2709
				(2)		(2)														(3)
1	223	78	62	23	8	395	26	58	36	36	22	-	178	14	23	28	-	8	73	1094
	(1)		(23)	(1)	(3)	(28)			(2)				(2)			(1)			(1)	(51)
4	857	1612	3147	2597	1888	10105	2405	5839	10930	6984	542	-	26699	75	88	130	-	44	337	38937
	(4)		(26)	(23)	(46)	(99)			(54)	(61)	(19)		(134)			(5)		(1)	(6)	(277)
6	120	97	92	4	4	323	56	119	49	22	-	-	246	32	59	58	3	2	154	947
			(3)		(2)	(5)			(2)	(2)			(4)							(11)
-	74	87	171	20	3	355	8	19	34	29	-	-	90	13	13	16	1	-	43	1341
			(1)	(10)	(3)	(14)				(2)			(2)							(58)

Teil V **A. Übersicht über die Planstellen** **- ohne** **im**

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich		Besoldungsordnung B											in den					
													Höherer Dienst					
													A 16	A 15	A 14	A 13h	Zus.	
B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.							
Bundesministerium der Finanzen	a)	3	-	10	-	-	30	1	-	122	-	-	166	47	260	132	33	472
davon Ersatzplanst.										(1)			(1)		(3)	(3)	(1)	(7)
Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	-	-	22	2	1	1	30	38	-	94	97	463	620	300	1480
davon Ersatzplanst.													(1)		(9)	(18)	(28)	
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	a)	2	-	8	-	-	22	-	-	90	-	-	122	41	175	100	12	328
davon Ersatzplanst.										(1)			(1)		(5)	(1)	(6)	(12)
Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	-	2	3	2	-	2	48	56	53	166	55	319	505	130	1008
davon Ersatzplanst.															(1)	(1)	(3)	(4)
Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	a)	2	-	6	-	-	16	-	-	54	-	-	78	30	131	64	13	238
davon Ersatzplanst.										(1)			(1)		(3)	(1)	(1)	(5)
Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	-	-	-	2	-	2	30	53	94	181	6	170	331	95	602
davon Ersatzplanst.												(1)	(1)		(1)	(2)	(3)	(6)
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	a)	2	-	8	-	-	16	-	-	59	-	-	85	38	104	62	31	235
davon Ersatzplanst.										(2)			(2)	(8)	(4)	(2)	(10)	(24)
Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	-	1	-	-	1	1	6	10	12	31	9	64	58	19	150
davon Ersatzplanst.														(3)	(1)	(2)	(3)	(9)
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	a)	2	-	7	-	-	25	-	-	84	-	-	118	34	229	112	34	409
davon Ersatzplanst.							(2)			(4)			(6)		(13)	(2)	(8)	(23)
Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	-	-	-	5	10	1	9	27	7	59	104	475	725	354	1658
davon Ersatzplanst.							(1)				(2)		(3)		(1)	(16)	(91)	(108)
Bundesministerium der Verteidigung	a)	2	-	7	-	-	22	-	-	104	-	-	135	35	219	112	5	371
davon Ersatzplanst.										(2)			(2)		(5)	(1)	(5)	(11)
Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	1	-	9	4	2	20	16	82	-	134	277	1208	1780	601	3866
davon Ersatzplanst.									(1)				(1)	(1)	(6)	(14)	(109)	(130)
Bundesministerium für Gesundheit	a)	1	-	4	-	-	7	-	-	30	-	-	42	19	54	30	11	113
davon Ersatzplanst.																(1)	(1)	(2)
Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	-	-	-	3	-	-	5	26	82	116	4	79	150	42	275
davon Ersatzplanst.															(1)	(5)	(4)	(10)
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	a)	1	-	6	-	-	13	-	-	43	-	-	63	22	98	45	26	191
davon Ersatzplanst.															(1)		(2)	(3)
Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	-	1	1	-	1	1	10	35	47	96	12	116	206	120	454
davon Ersatzplanst.														(1)	(2)	(2)	(11)	(16)

**Personalübersicht
der Beamten
Leerstellen -
Bundeshaushaltsplan 2002**

Differenzen durch Rundung

Besoldungsgruppen																				Gesamtzahl der Planstellen
Besoldungsordnung A																				
Gehobener Dienst							Mittlerer Dienst							Einfacher Dienst						
A 13g+Z	A 13g	A 12	A 11	A 10	A 9g	Zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m		Zus.	A 6e	A 5	A 4	A 3	A 2/3	Zus.	
2	371	125	60	28	7	593	51	109	29	13	2	-	204	23	35	24	-	1	83	1518
	(3)		(2)	(1)	(1)	(7)														(15)
5	1086	2210	3905	3637	1830	12673	1844	4329	7007	5894	1220	-	20294	307	341	678	-	207	1533	36074
			(14)	(2)	(1)	(17)			(7)	(4)			(11)							(56)
2	198	55	38	-	-	293	26	59	16	30	4	-	135	20	31	23	-	-	74	951
	(1)		(8)			(9)			(1)	(2)			(3)							(24)
25	254	474	492	139	14	1398	112	345	669	257	34	-	1416	25	39	23	-	1	88	4076
		(1)	(10)	(12)	(3)	(26)														(30)
5	126	46	22	7	2	207	16	41	22	17	16	-	112	13	25	18	-	6	62	697
	(1)		(2)			(3)		(2)					(2)							(11)
-	17	18	34	13	4	86	6	11	15	7	-	-	39	-	-	-	-	-	-	906
			(1)	(1)	(1)	(3)														(10)
2	143	60	33	3	3	244	12	33	15	12	7	-	79	21	33	33	3	-	90	733
			(12)		(1)	(13)										(3)			(3)	(42)
-	84	103	97	37	16	337	4	4	8	3	3	-	22	3	8	3	-	-	14	554
			(3)	(2)	(1)	(6)														(15)
15	198	77	37	6	2	335	14	20	9	3	1	-	47	10	16	17	-	8	51	960
		(5)	(12)	(2)	(2)	(21)				(1)	(1)		(2)			(1)		(2)	(3)	(55)
78	472	817	929	384	95	2774	129	312	850	1067	419	-	2777	21	49	30	-	-	100	7368
		(3)	(43)	(69)	(14)	(129)			(6)	(26)	(40)		(72)			(1)			(1)	(312)
10	289	81	64	15	-	459	70	158	107	36	16	-	387	56	118	38	-	3	215	1567
		(1)	(25)			(26)			(4)	(2)	(3)		(9)					(1)	(1)	(49)
86	1004	2374	3762	2719	669	10614	428	1025	4596	5427	1708	-	13184	135	169	153	1	1	459	28257
		(10)	(111)	(137)	(132)	(390)			(21)	(174)	(100)		(295)			(5)		(1)	(6)	(822)
-	51	21	9	2	1	84	4	11	4	6	-	-	25	5	9	6	-	2	22	286
	(1)		(2)			(3)				(1)			(1)			(2)			(2)	(8)
-	14	22	29	17	5	87	6	16	8	3	5	-	37	10	14	1	-	-	25	540
															(1)	(1)			(2)	(12)
3	77	19	7	-	-	106	14	19	4	2	2	-	41	7	8	11	-	4	30	431
	(1)		(2)			(3)														(6)
1	36	60	51	31	9	188	2	24	14	18	10	-	68	2	2	-	-	-	4	810
				(1)		(1)				(2)	(1)		(3)							(20)

Teil V

A. Übersicht über die Planstellen - ohne im

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den																
	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst				
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13h	Zus.
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend a)	1	-	4	-	-	8	-	-	24	-	-	37	22	38	23	2	85
davon Ersatzplanst.														(2)	(3)		(5)
Nachgeordneter Bereich b)	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	5	14	41	13	73
davon Ersatzplanst.																(3)	(3)
Bundesverfassungsgericht a)	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	2	3	5	2	-	10
davon Ersatzplanst.																	
Bundesrechnungshof a)	1	-	1	-	-	11	-	-	58	-	-	71	20	74	26	7	127
davon Ersatzplanst.						(1)			(2)			(3)				(2)	(2)
Nachgeordneter Bereich b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10	-	10	-	65	65	1	131
davon Ersatzplanst.										(1)		(1)				(1)	(1)
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung a)	1	-	3	-	-	8	-	-	31	-	-	43	24	73	35	14	146
davon Ersatzplanst.									(2)			(2)		(5)		(4)	(9)
Nachgeordneter Bereich b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesministerium für Bildung und Forschung a)	1	-	7	-	-	15	-	-	47	-	-	70	33	125	60	27	244
davon Ersatzplanst.													(1)	(5)	(2)	(3)	(10)
Nachgeordneter Bereich b)	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	2	-	2	7	2	11
Summe Oberste Bundesbehörden a)	27	4	116	-	2	290	2	-	1074	-	-	1515	577	2248	1189	304	4317
davon Ersatzplanst.						(3)			(17)			(20)	(12)	(76)	(26)	(57)	(170)
Summe Nachgeordnete Bereiche b)	-	-	19	7	36	81	18	38	268	382	295	1164	893	4489	5512	2239	13133
davon Ersatzplanst.						(1)		(1)	(1)	(3)	(1)	(7)	(12)	(19)	(67)	(301)	(398)
Insgesamt	27	4	135	7	38	371	20	38	1362	382	295	2679	1470	6737	6700	2543	17450
davon Ersatzplanst.	-	-	-	-	-	(4)	-	(1)	(18)	(5)	(1)	(27)	(24)	(95)	(93)	(358)	(568)
Nachrichtlich: darin enthalten für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz a)	-	-	-	-	1	-	1	-	3	-	-	5	2	10	8	3	23
davon Ersatzplanst.																(1)	(1)
Nachgeordneter Bereich b)	-	-	1	-	-	6	-	3	1	14	-	25	44	162	221	108	535
davon Ersatzplanst.													(1)	(1)	(2)		(4)

**Personalübersicht
der Beamten
Leerstellen -
Bundeshaushaltsplan 2002**

Differenzen durch Rundung

Besoldungsgruppen																				Gesamt- zahl der Plan- stellen
Besoldungsordnung A																				
Gehobener Dienst							Mittlerer Dienst							Einfacher Dienst						
A 13g+Z	A 13g	A 12	A 11	A 10	A 9g	Zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m		Zus.	A 6e	A 5	A 4	A 3	A 2/3	Zus.	
-	62	20	13	1	1	97	5	17	5	10	7	-	44	4	8	10	-	2	24	286
			(4)			(4)														(9)
-	19	54	121	101	48	343	2	7	37	52	49	-	147	1	1	-	-	-	2	566
			(3)	(4)	(4)	(11)				(1)			(1)							(15)
3	14	6	4	2	-	29	3	7	6	3	-	-	19	3	7	5	-	2	17	77
										(1)			(1)							(1)
11	259	41	8	2	-	321	11	37	16	3	-	-	67	3	9	3	-	-	15	600
			(5)	(1)		(6)														(11)
15	278	219	114	4	1	631	18	48	9	1	-	-	76	-	-	-	-	-	-	848
			(5)	(4)	(1)	(10)														(12)
-	68	23	19	2	1	113	6	11	6	5	6	-	34	6	9	6	-	2	23	359
			(9)			(9)														(20)
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	1
-	100	33	16	6	3	158	8	24	3	3	3	-	41	10	28	13	-	3	54	567
			(3)		(1)	(4)										(3)		(1)	(4)	(18)
-	-	-	2	1	4	7	-	-	1	1	-	-	2	-	-	-	-	-	-	22
63	2780	1021	688	176	63	4790	427	954	549	368	117	-	2415	317	678	386	6	65	1452	14488
	(9)	(6)	(159)	(17)	(17)	(208)		(2)	(18)	(18)	(6)		(44)			(18)		(4)	(22)	(464)
214	4420	8271	13164	9894	4744	40707	5012	12070	24366	19936	4054	-	65457	636	804	1114	2	270	2826	123287
	(4)	(14)	(218)	(268)	(206)	(709)			(88)	(270)	(160)		(518)		(1)	(12)		(2)	(15)	(1647)
277	7200	9292	13851	10070	4607	45497	5439	13024	24935	20304	4171	-	67872	953	1482	1500	8	335	4278	137775
-	(13)	(20)	(377)	(285)	(223)	(917)	-	(2)	(106)	(288)	(166)	-	(562)	-	(1)	(30)	-	(6)	(37)	(2111)
-	20	7	10	5	-	42	22	54	66	3	-	-	145	-	-	-	-	-	-	215
			(1)			(1)														(2)
-	556	957	1942	2067	1654	7176	2304	5621	10115	6048	-	-	24036	-	-	-	-	-	-	31824
			(16)	(12)	(40)	(68)			(47)	(55)			(102)							(174)

**B. Übersicht über die Planstellen der Richter und Staatsanwälte
- ohne Leerstellen -
im Bundeshaushaltsplan 2002**

- a) Bundesverfassungsgericht und
oberste Gerichtshöfe des Bundes
b) Nachgeordneter Bereich (Sonstige Bundesgerichte)

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen													Gesamtzahl der Planstellen
	B 11 + 1/3	B 11 + 1/6	Besoldungsordnung R											
			R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2	R 1		
Bundesministerium der Justiz..... a)	-	-	3	1	38	3	230	-	-	32	-	-	307	
Nachgeordneter Bereich b)	-	-	-	-	1	-	-	-	1	28	111	3	144	
Bundesministerium für Arbeit und Sozial- ordnung..... a)	-	-	2	-	20	-	56	-	-	-	-	-	78	
Bundesministerium der Verteidigung Nachgeordneter Bereich b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	14	-	16	
Bundesverfassungsgericht..... a)	1	1	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16	
Summe Bundesverfassungsgericht und oberste Gerichtshöfe des Bundes..... a)	1	1	19	1	58	3	286	-	-	32	-	-	401	
Summe Nachgeordneter Bereich (Sonstige Bundesgerichte)..... b)	-	-	-	-	1	-	-	-	1	30	125	3	160	
Insgesamt	1	1	19	1	59	3	286	-	1	62	125	3	561	

**C. Übersicht über die Planstellen der Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten
und Wissenschaftlichen Assistenten
- ohne Leerstellen -
im Bundeshaushaltsplan 2002**

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen				Gesamtzahl der Planstellen
	Besoldungsordnung C				
	C 4	C 3	C 2	C 1	
Auswärtiges Amt..... a)	-	1	3	-	4
Bundesministerium des Innern Nachgeordneter Bereich b)	-	24	20	-	44
Bundesministerium der Finanzen Nachgeordneter Bereich b)	-	18	11	-	29
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Nachgeordneter Bereich b)	-	1	1	1	3
davon Ersatzplanst.				(1)	(1)
Bundesministerium der Verteidigung Nachgeordneter Bereich b)	129	168	38	146	481
davon Ersatzplanst.	(3)	(13)			(16)
Summe Oberste Bundesbehörden a)	-	1	3	-	4
Summe Nachgeordnete Bereiche b)	129	211	70	147	557
davon Ersatzplanst.	(3)	(13)		(1)	(17)
Insgesamt	129	212	73	147	561
davon Ersatzplanst.	(3)	(13)	-	(1)	(17)

D. Übersicht über die Stellen - ohne Leerstellen -

Geschäftsbereich		Außer- tarifliche Ange- stellte								in den	
			I	I a	I b	II a	II a T	II b	III	IV a Kr. X	
Bundespräsident und Bundespräsi- dialamt.....	a)	-	-	-	1	-	-	-	3	2	
Geschäftsstelle der Bund-Länder- Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung.....	a)	-	-	1	-	-	-	-	-	-	
davon Ersatzst.											
Deutscher Bundestag	a)	3	4	32	11	13	-	-	54	77	
davon Ersatzst.											
Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages	a)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Bundesrat.....	a)	-	-	-	-	1	-	-	-	4	
davon Ersatzst.											
Bundeskanzler und Bundeskanzler- amt	a)	1	1	2	1	1	-	-	7	6	
davon Ersatzst.									(1)		
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.....	a)	-	6	33	42	11	2	-	17	66	
davon Ersatzst.					(2)	(1)					
Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien.....	a)	2	1	2	4	1	-	-	1	3	
davon Ersatzst.											
Nachgeordneter Bereich	b)	-	1	4	13	11	-	-	2	9	
davon Ersatzst.											
Auswärtiges Amt.....	a)	1	-	9	20	7	4	-	23	31	
davon Ersatzst.						(2)			(1)		
Auslandsvertretungen/ Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	11	29	23	-	-	10	65	
davon Ersatzst.											
Bundesministerium des Innern	a)	1	-	3	7	2	-	-	6	11	
davon Ersatzst.										(1)	
Nachgeordneter Bereich	b)	-	10	45	123	100	13	-	228	779	
davon Ersatzst.						(6)			(3)	(7)	
Bundesministerium der Justiz.....	a)	-	1	-	3	1	-	-	1	2	
davon Ersatzst.											
Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	5	2	-	-	-	6	12	
davon Ersatzst.											
Bundesministerium der Finanzen	a)	-	-	6	12	3	1	-	23	25	
Nachgeordneter Bereich	b)	1	-	6	11	73	42	-	155	530	
davon Ersatzst.						(1)					
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	a)	-	-	14	10	13	2	-	53	43	
davon Ersatzst.						(2)				(2)	
Nachgeordneter Bereich	b)	-	3	45	241	85	45	-	159	308	
davon Ersatzst.				(1)		(5)				(1)	
Bundesministerium für Verbraucher- schutz, Ernährung und Landwirt- schaft.....	a)	-	-	2	3	1	-	-	7	9	
davon Ersatzst.						(1)					
Nachgeordneter Bereich	b)	-	2	17	97	144	5	-	66	138	
davon Ersatzst.				(1)		(8)					
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	a)	1	1	9	6	9	-	-	26	20	
davon Ersatzst.			(1)			(2)				(2)	
Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	8	38	30	3	-	27	43	
davon Ersatzst.					(1)	(4)	(1)				

**der Angestellten und Arbeiter
im Bundeshaushaltsplan 2002**

 Differenzen durch Rundung
 Zu Kr. V: Enthält auch die Stellen von Kr. Va

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII Kr. III	VIII Kr. II	IXa/IXb Kr. I	X			
4	-	1	8	-	13	8	-	-	2	5	47	26
-	-	-	1	-	4 (1)	-	1	1	-	1	9 (1)	3 (1)
10	-	92	146 (1)	-	294 (4)	116	19	3	5	28	905 (5)	283 (8)
1	-	1	2	-	6	1	-	-	-	6	17	4
2	-	9	23	-	21	1 (1)	4	-	-	2	66 (1)	6 (1)
5 (2)	-	12 (1)	28	-	41	22 (1)	-	2	5	38	172 (5)	29 (2)
30	1	14 (2)	44 (1)	-	51	16 (1)	16 (1)	1 (1)	15 (1)	41	406 (10)	37
3	-	3	6	-	16 (3)	6 (1)	1	-	-	10	58 (4)	5
11	-	64 (2)	28	-	48	91	43 (1)	30 (2)	2 (2)	35	392 (7)	111 (3)
16 (4)	-	48 (2)	61 (1)	-	43 (3)	30 (2)	26 (1)	12	23	202	555 (16)	126 (4)
16	-	121 (1)	284	-	706	89	9	3	11	31 (1)	1408 (2)	683
9 (1)	-	15 (3)	66 (3)	-	95 (8)	34 (3)	16 (1)	2	14	80 (1)	359 (21)	47
846 (15)	-	688 (22)	1526 (20)	-	1205 (15)	2211 (21)	2910 (67)	62	37 (1)	911 (18)	11692 (194)	3864
7	-	15	66	-	154	66	22 (1)	34	8	181	560 (1)	83
8	-	58	142	-	102	346 (1)	186	84	17 (1)	169	1137 (2)	67
19 352	-	35 666 (2)	118 553	-	115 1194	31 2647 (3)	12 533	12 57	15 88	119 1247	545 8155 (6)	97 3007
6	-	21 (1)	148	-	142 (1)	20 (4)	-	3 (1)	2	14	491 (11)	84
207 (14)	8	268	267 (1)	-	320 (7)	257 (5)	61 (4)	8	6	122	2409 (37)	343 (1)
3 (2)	-	7	59	-	43	4	2 (1)	-	1	52	192 (4)	50
145	-	337 (6)	366	-	498 (2)	177	86 (2)	5	6	141 (1)	2226 (19)	1046 (5)
9 (2)	-	14 (3)	86	-	102 (1)	46 (6)	16 (5)	1 (1)	2	82	429 (24)	109 (11)
19	-	52 (6)	76	-	111	90 (3)	10	3	3 (1)	52	564 (16)	50

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

**D. Übersicht über die Stellen
- ohne Leerstellen -**

Geschäftsbereich	Außer- tarifliche Ange- stellte	in den							
		I	I a	I b	II a	II a T	II b	III	IV a Kr. X
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	a)	-	5	10	6	22	-	24	38
davon Ersatzst.					(4)				(5)
Nachgeordneter Bereich	b)	-	4	43	196	287	-	688	685
davon Ersatzst.			(1)	(2)	(14)				(14)
Bundesministerium der Verteidigung	a)	1	15	15	2	15	-	24	15
davon Ersatzst.					(2)	(2)			
Nachgeordneter Bereich	b)	1	9	42	159	142	21	402	902
davon Ersatzst.			(1)		(18)		(4)	(2)	(11)
Bundesministerium für Gesundheit...	a)	-	8	6	-	-	-	4	11
davon Ersatzst.									
Nachgeordneter Bereich	b)	1	1	29	130	115	-	19	29
davon Ersatzst.					(13)				
Bundesministerium für Umwelt, Na- turschutz und Reaktorsicherheit	a)	-	6	8	9	3	-	20	14
davon Ersatzst.					(3)				(1)
Nachgeordneter Bereich	b)	-	1	16	106	74	-	54	76
davon Ersatzst.				(1)	(7)			(1)	
Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend	a)	-	6	3	1	-	-	3	5
davon Ersatzst.				(1)					
Nachgeordneter Bereich	b)	-	1	8	106	-	-	-	23
davon Ersatzst.									
Bundesverfassungsgericht	a)	-	1	1	1	-	-	-	-
Bundesrechnungshof	a)	-	-	-	-	-	-	-	1
davon Ersatzst.									
Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesministerium für wirtschaftli- che Zusammenarbeit und Entwick- lung	a)	-	1	9	6	3	-	10	19
davon Ersatzst.					(1)				
Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	-	-	2	-	-	3
Bundesministerium für Bildung und Forschung	a)	-	2	8	9	4	-	17	5
davon Ersatzst.					(2)				
Nachgeordneter Bereich	b)	-	-	3	6	-	-	-	1
Summe Oberste Bundesbehörden ...	a)	10	18	170	177	86	49	323	406
davon Ersatzst.			(1)	(5)	(19)	(2)		(2)	(10)
Summe Nachgeordnete Bereiche	b)	3	31	272	1155	1197	21	1815	3602
davon Ersatzst.			(4)	(4)	(75)	(1)	(4)	(6)	(33)
Insgesamt		13	49	442	1332	1283	357	2138	4008
davon Ersatzst.		-	(1)	(4)	(9)	(93)	(3)	(8)	(43)

**der Angestellten und Arbeiter
im Bundeshaushaltsplan 2002**

 Differenzen durch Rundung
 Zu Kr. V: Enthält auch die Stellen von Kr. Va

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII Kr. III	VIII Kr. II	IXa/IXb Kr. I	X			
15	-	47	121	-	127	45	15	-	36	77	587	82
(4)		(5)	(1)		(6)	(3)	(2)				(30)	
436	3	736	1596	-	2082	1179	376	115	118	396	9076	8275
(55)		(46)	(35)		(74)	(41)	(42)			(9)	(333)	
21	-	38	182	-	224	93	6	-	-	165	817	199
		(3)	(2)		(1)	(7)	(6)			(2)	(25)	(8)
806	31	1106	3912	370	5267	6387	12629	230	32	6397	38887	59728
(32)	(2)	(68)	(54)	(6)	(51)	(72)	(376)	(4)		(3)	(704)	(404)
3	-	10	35	-	33	5	5	1	2	19	142	19
		(1)									(1)	
41	-	199	242	1	112	80	58	2	6	62	1127	210
		(3)			(1)	(4)					(21)	
5	-	8	56	-	58	27	-	-	-	49	260	44
		(1)			(1)						(5)	
68	-	73	145	-	145	39	18	5	5	74	914	143
(3)		(5)				(1)	(5)			(3)	(24)	(5)
5	-	7	20	-	26	8	8	-	2	16	109	25
							(1)				(2)	
100	-	31	23	-	52	53	9	-	-	25	431	53
(3)		(1)					(1)				(5)	(3)
2	-	6	22	-	5	-	3	-	-	19	60	9
2	-	-	40	-	38	4	-	-	13	-	98	11
						(1)					(1)	
-	-	-	9	-	18	-	-	-	-	-	27	6
5	-	6	36	-	51	6	2	-	2	18	173	47
(1)		(2)			(1)	(2)	(1)			(1)	(8)	(2)
2	-	1	1	-	2	-	-	-	-	1	14	2
10	-	10	64	-	88	31	3	1	6	39	296	52
						(3)			(1)		(5)	(3)
-	-	1	1	-	5	5	-	-	-	-	22	10
191	1	417	1436	-	1788	617	176	73	153	1263	7353	1476
(16)		(23)	(9)		(30)	(34)	(19)	(3)	(2)	(4)	(177)	(40)
3056	42	4400	9170	371	11865	13649	16928	604	330	9663	78479	77597
(122)	(2)	(162)	(110)	(6)	(150)	(150)	(497)	(6)	(5)	(35)	(1368)	(421)
3246	43	4817	10606	371	13652	14266	17103	677	482	10926	85832	79072
(138)	(2)	(184)	(119)	(6)	(179)	(183)	(516)	(9)	(7)	(39)	(1546)	(461)

E. Übersicht
über die Planstellen der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
- ohne Leerstellen -
im Bundeshaushaltsplan 2002

Bes.-Gr.	Dienstgrad	Gesamtzahl der Planstellen	
		Oberste Bundesbehörde	Nachgeordneter Bereich
B 10	Generale	1	2
B 9	Generalleutnante, Vizeadmirale.....	8	15
B 7	Generalmajore, Konteradmirale usw.	8	42
B 6	Brigadegenerale, Flottenadmirale usw.....	24	100
	zusammen Generale.....	41	159
B 3	Oberste, Kapitäne z.S. usw.....	110	206
A 16	Oberste, Kapitäne z.S. usw.....	37	780
A 15	Obersileutnante, Fregattenkapitäne usw.....	403	2 420
A 14	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.....	202	5 115
A 13	Majore, Korvettenkapitäne usw.	72	3 484
A 12	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.....	64	997
A 11	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.....	9	9 552
A 10	Oberleutnante, Oberleutnante z.S.....	1	8 439
A 9	Leutnante, Leutnante z.S.....	-	6 293
	zusammen übrige Offiziere.....	898	37 286
A 9 +Z	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner.....	91	2 271
A 9 (StFw)	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner	63	5 581
A 8 +Z	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw.....	-	20 113
A 7 +Z	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner usw.....	-	30 012
A 7	Feldwebel, Bootsmänner usw.....	-	14 374
A 6	Stabsunteroffiziere, Obermaate.....	-	34 070
A 5	Unteroffiziere, Maate.....	-	15 728
	zusammen Unteroffiziere.....	154	122 149
A 5 +Z	Oberstabsgefreite.....	-	2 700
A 5 (StG)	Stabsgefreite	-	2 700
A 4	Hauptgefreite.....	-	17 947
A 3	Obergefreite	-	9 090
A 2 +Z	Gefreite	-	4 626
A 1/2	Grenadiere, Flieger, Matrosen usw.....	-	2 937
	zusammen Mannschaften.....	-	40 000
	Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit insgesamt.....	1 093	199 594
	Nachrichtlich: Grundwehrdienstpflichtige	-	107 600
	Wehrübende.....	-	1 900

27.09.01

Stellungnahme

des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2002
(Haushaltsgesetz 2002)**

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2002 gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.